

Erläuterungen

# Leitfaden zur Steuererklärung der Gebietsfremden (Natürliche Personen) Teil 2

Steuerjahr  
2011  
(Einkünfte  
des Jahres  
2010)

.be



## STICHWORTVERZEICHNIS

**A**bfindungsentschädigung (Unternehmensleiter) 8

Ähnliche Rechte 11, 40

Anlagen zur Erklärung 1

Anwesenheitsgeld 40

Aufwertungskoeffizient 7

Ausbilder (Sport) 30, 47

Ausfuhr 24

**B**eginn einer Tätigkeit:

- Architekt 48, 49

- Betriebsrevisor 48, 49

- Buchhalter 48, 49

- Buchhaltungsexperte 48, 49

- Facharzt 48, 49

- Notar 48, 49

- Rechtsanwalt 48, 49

- Steuerberater 48, 49

- sonstige Selbstständige 48, 49

Begleiter von Sportlern 30, 47

Berufssteuervorabzug 10, 40, 41

Berufskosten (siehe Werbungskosten)

Buchführung 13

**D**egressive Abschreibung:

- Freiberufler 35

- Händler 23

**E**inbringung in eine Gesellschaft:

- Gesamtvermögen 44, 45

- Teilbetrieb 44, 45

Einkünfte, in Zusammenhang mit Sport 30, 47

Einstellung einer Berufstätigkeit:

- Freiberufler 46, 47

- Händler 46, 47

- Mehrwert 44, 45

- Werbungskosten 47, 48

Entlohnung des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 21, 22, 27, 28, 34, 35, 38, 39, 42, 43

Entlohnungen als Unternehmensleiter 6-12

Entschädigung für fehlende Kupons oder Lose 16, 40

Erste Niederlassung als hauptberuflich Selbstständiger:

- Architekt 48, 49
- Betriebsrevisor 48, 49
- Buchhalter 48, 49
- Buchhaltungsexperte 48, 49
- Facharzt 48, 49
- Notar 48, 49
- Steuerberater 48, 49
- Rechtsanwalt 48, 49
- sonstige Selbstständige 48, 49

Erwerbstätigkeit 29-39

Euro 1

**F**ehlende Kupons oder fehlende Lose 16, 40

Finanzerträge:

- Freiberufler 30
- Händler 15, 16

Freier Beruf 29-39

**G**esamtvermögen (Einbringung) 44

Geschäftsführer 5

Gesetzlich Zusammenwohnende (Partner) 2, 3

Gestaffelte Besteuerung (Mehrwerte) 19, 31, 32

Gewinne:

- Gewinne von Gesellschaftern oder Mitgliedern in zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit 3, 4, 12, 41
- nach Betriebseinstellung erzielter Gewinn 44-47
- vorher steuerbefreiter Gewinn 15
- während der Berufsausübung erzielter Gewinn 12-20

**H**ändler 12-29

Honorar 30

**I**ndustrielle(r) 12-29

Integrales Qualitätsmanagement 24

Investitionsabzug:

- gestaffelter Investitionsabzug:
  - Freiberufler 38
  - Händler 27
- gewöhnlicher Abzug:
  - Freiberufler 37, 38
  - Händler 26

**K**apital- und Zinszuschüsse des Landwirtschaftssektors 14

Karte 281.20 (Entlohnungen als Unternehmensleiter) 5-12

Krankenkasse, Beiträge im Rahmen der finanziellen Verantwortung 9, 22, 33, 43

**L**andwirt 14, 15, 20, 44, 46

Landwirtschaftssektor, erhaltene Prämien und Entschädigungen:

- nach Einstellung 46
- während der Ausübung der Berufstätigkeit 14, 20

Landwirtschaftssektor:

- erhaltene Zulagen und Entschädigungen:
  - nach Einstellung 46
  - während der Ausübung der Berufstätigkeit 14, 20
- Kapital- und Zinszuschüsse 14

Liquidator 5

Lizenzen (gesetzliche oder Zwangslizenzen) 11, 40

**M**ehrwert, beruflich:

- auf Binnenschiff für die kommerzielle Schifffahrt 17, 18
- auf Fahrzeug für entgeltliche Personenbeförderung oder Güterbeförderung 16, 17
- bei Einstellung:
  - befreit 44, 45
  - steuerpflichtig 45
- gestaffelte Besteuerung:
  - Freiberufler 31, 32
  - Händler 19
- während der Berufstätigkeit:
  - Freiberufler 31, 32
  - Händler 16-19

Mieteinkünfte eines Verwalters 7

Mitglieder einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit 3, 4, 13, 29, 41

Mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner:

- Entlohnungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 42, 43
- Freiberufler 34, 35, 38, 39
- Händler 21, 22, 27, 28

Mobiliensteuervorabzug 16, 40

**N**icht-Einwohner des Königreichs:

- Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs 1, 2
- Kategorien 1, 2

Nichtrechtsfähige Vereinigung 3, 4

**O**ptionen auf Aktien oder Anteile:

- von 1999 bis 2009 gewährt 7, 12
- 2010 gewährt 6, 12

**P**auschalanteil ausländischer Steuer 16, 40

Pauschale Gewinntabellen (Landwirtschaftssektor) 14

Pension, ergänzende (Lohnabzüge) 10

Praktikanten (siehe Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten)

#### Profite:

- nach der Einstellung erzielter Profit 44-47
- Profite von Gesellschaftern oder Mitgliedern in zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit 3, 4, 29, 41
- vorher steuerbefreite Profite, die steuerpflichtig werden 31
- während der Berufstätigkeit erzielter Profit 29-33

#### Rückständige Honorare 30

Rückstellung für Risiken und Aufwendungen 23

Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, Rücknahme 15

#### Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit 10

Sozialversicherungsbeiträge der Selbstständigen:

- Freiberufler 33
- Händler 22
- mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 43
- nach Einstellung 48
- Unternehmensleiter 9

Sportler 30, 41, 47

Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht entstandenen Erträge 23

Steuerbefreiung für die Beschäftigung von Praktikanten 25, 26, 37

Steuerbefreiung für zusätzliches Personal:

- im Export und integralen Qualitätsmanagement beschäftigt 24
- sonstige:
  - Freiberufler 36
  - Händler 24, 25

#### Teilbetrieb, Einbringung 44

Trainer (Sport) 30, 47

#### Unternehmensleiter 5-12

Unternehmensnummer 4

Urheberrecht 11, 40

Urlaubsgeld (Unternehmensleiter) 6

Urlaubsgeld, im Voraus gezahlt (Unternehmensleiter) 8

#### Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten 16, 40

Verheiratet 2, 3

Verluste:

- einer Gesellschaft, der von einem Unternehmensleiter getragen wird 9
- einer nichtrechtsfähigen Vereinigung 4
- von Gesellschaftern oder Mitgliedern in zivilrechtlichen Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit 4

Vermietung einer Immobilie durch einen Verwalter an seine eigene Gesellschaft 7, 8

Verringerung einer Berufstätigkeit, Entschädigung:

- Freiberufler 32, 33
- Händler 20

Verwalter 5

Vorteile:

- einmalig, ergebnisgebunden 8
- jeglicher Art:
  - Freiberufler 30
  - Händler 15
  - Unternehmensleiter 6

**W**ährung 1

Weiterführung, Regelung 44

Werbungskosten:

- Entlohnungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners 43
- gesetzlicher Pauschalbetrag:
  - Freiberufler 33
  - mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 43
  - Unternehmensleiter 9
- Miete Immobilien:
  - Freiberufler 35
  - Händler 22, 23
- tatsächliche Werbungskosten:
  - Freiberufler 33-35
  - Händler 20-23
  - nach Einstellung 47, 48
  - mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner 43
  - Unternehmensleiter 9

Wertminderung 23

Wiederbeschäftigungsentschädigung 8

**Z**eitweiliger Einkommensverlust 6, 13, 20, 29, 32, 33

Zusatzentschädigung erhalten nach Kündigung durch einen ehemaligen Arbeitgeber 11, 29, 39, 48

Zusätzliches Personal (siehe Steuerbefreiung für zusätzliches Personal)



## Allgemeine Auskünfte



### Änderungen

Die Texte dieser Broschüre, die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlich abgeändert wurden, sind mit einer senkrechten rot-punktierten Linie gekennzeichnet.



### Platzmangel

Wenn die Anzahl der in einer bestimmten Rubrik der Erklärung vorgesehenen Linien nicht ausreicht um alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, müssen Sie:

- a) die **Summe** der zu erklärenden Beträge (Einkünfte, Kosten, Vorabzüge usw.) in die Erklärung eintragen,
- b) die notwendigen Einzelheiten in einer Anlage beifügen.



### Anlagen

Alle beigelegten Originalausfertigungen von Dokumenten, Verzeichnissen und Anlagen müssen vom Steuerpflichtigen für richtig bescheinigt, datiert und unterschrieben werden, außer sie stammen von Dritten. Die Kopien müssen für gleich lautend erklärt werden.

Achten Sie darauf, dass Ihr Name und Vorname auf jeder Anlage steht.

## Erläuterungen zu Teil 2

Vorliegender Leitfaden betrifft Teil 2 der Steuererklärung der Gebietsfremden (natürliche Personen). Die Erläuterungen zu Teil 1 der Erklärung finden Sie in einer getrennten Broschüre.

Dieser Leitfaden ist kein integraler Bestandteil der Erklärung; er dient lediglich dazu, Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Erklärung behilflich zu sein. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit Sie die gewünschten Erläuterungen zu jeder Rubrik leicht ermitteln können, finden Sie in diesen Erläuterungen die entsprechenden Nummern und Titel der verschiedenen Rubriken der Steuererklärung (Teil 2) zurück.

Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten beim Ausfüllen Ihrer Erklärung haben, zögern Sie nicht, **zusätzliche Auskünfte beim Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen** (Tel. **0257/257 57**) oder beim zuständigen Veranlagungsamt, bei dem Ihre Erklärung eingereicht wird, einzuholen.

## Währung

Teil 2 der Steuererklärung muss zwingend in **Euro (EUR)** ausgefüllt werden.

Die Beträge müssen immer zwei Dezimalstellen enthalten, d.h. **bis zum Cent** (der Betrag von 250 EUR muss also wie folgt ausgefüllt werden: 250,00).

## ▲ Wichtige Bemerkung

Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Nicht-Einwohnern des Königreichs ist wichtig für das Ausfüllen der Erklärung.

Rubriken von Teil 2 der Erklärung, die mit einem (\*) gekennzeichnet sind (Rubrik 14 aus Rahmen XVI und Rubrik 14 aus Rahmen XVII), dürfen nie von Nicht-Einwohnern des Königreichs der Kategorie 3 ausgefüllt werden (d.h. diejenigen, die nicht während des ganzen Jahres 2010 eine ständige Wohnstätte behalten haben, ohne gleichgestellt zu sein), es sei denn, es handelt sich um Einwohner Frankreichs, der Niederlande oder Luxemburgs.

In der ersten und zweiten Kategorie bezeichnete Nicht-Einwohner des Königreichs können gegebenenfalls sämtliche Rubriken von Teil 2 der Erklärung ausfüllen.

Beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen III, A, 5 und III, A, 6 (in den Erläuterungen zu Teil 1).

## Verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen

Personen, die vor dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches abgegeben haben, werden Eheleuten gleichgestellt und ein gesetzlich zusammenwohnender Partner wird einem Ehepartner gleichgestellt. Für Gebietsfremde, die im Ausland einen Vertrag über die Bildung einer Lebensgemeinschaft abgeschlossen haben, gilt die Gleichstellung nur dann, wenn dieser Vertrag den Bedingungen des belgischen Rechts genügt.

- ▲ Achtung: Unverheiratete Personen, die eine **eheähnliche Gemeinschaft bilden**, aber vor dem Standesbeamten keine derartige Erklärung übergeben haben, gelten nicht als gesetzlich zusammenwohnende Personen. Sie reichen **beide ihre eigene Erklärung ein**.

**Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende** füllen nur eine gemeinsame Erklärung aus.

In den Rubriken, die zwei Spalten aufweisen, tragen verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen **verschiedenen Geschlechts** die Angaben, die den **Mann** betreffen, in die **linke Spalte** und die Angaben, die die **Frau** betreffen, in die **rechte Spalte** ein.

Bei verheirateten und gesetzlich zusammenwohnenden Personen **gleichen Geschlechts** werden die Angaben des **älteren** Ehepartners oder **älteren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **linke Spalte** und die Angaben des **jüngeren** Ehepartners oder **jüngeren** gesetzlich zusammenwohnenden Partners in die **rechte Spalte** eingetragen.

In bestimmten Fällen gelten verheiratete und gesetzlich zusammenwohnende Personen jedoch für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende und es werden zwei getrennte Veranlagungen erstellt. Dies ist der Fall:

- a) für das Jahr der Eheschließung, sofern die Eheleute nicht bereits seit einem vollen Jahr vor der Eheschließung gesetzlich Zusammenwohnende waren,
- b) für das Jahr der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- c) für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, es sei denn, Sie hätten in Rahmen III, A, 1 oder III, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1 „Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben“ und zu Rahmen III, A, 2 „eine(n) Steuerpflichtige(n), der/die 2010 verstorben ist“),

- d) für das Jahr der Scheidung oder der mit der Scheidung gleichgestellten Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (siehe jedoch auch e),
- e) ab dem Jahr nach dem Jahr der tatsächlichen Trennung (und sofern diese Trennung nicht beendet wurde),
- f) ab dem Jahr der Trennung von Tisch und Bett (siehe jedoch auch e),
- g) für die verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Nicht-Einwohner des Königreichs, deren Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner als Einwohner des Königreichs betrachtet werden muss,
- h) wenn einer der Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnenden Einkünfte bezieht, die zur Steuer der Gebietsfremden veranlagungspflichtig sind, und der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner ausländische Berufseinkünfte oder durch Doppelbesteuerungsabkommen befreite Berufseinkünfte belgischen Ursprungs von mehr als 9.280 EUR bezieht.

Beide müssen gegebenenfalls für diese Jahre ihre eigene Erklärung einreichen (selbst wenn für das Todesjahr eines der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen III, A, 1 oder III, A, 2 die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde) und in Rubriken, die zwei Spalten enthalten, nur die linke ausfüllen.

Außerdem darf ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner dem anderen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen XVI, 14 (\*) und XVII, 14 (\*) keinen Teil seiner Gewinne oder Profite zuteilen, außer für das Todesjahr des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, wenn die gemeinsame Veranlagung gewählt wurde.

In dem unter g) erwähnten Fall muss der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner jedoch eine Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen einreichen.

### **Einkünfte und Werbungskosten nichtrechtsfähiger Vereinigungen (zivilrechtliche Gesellschaften und Gesellschaften, die steuerlich als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden)**

In Rahmen XVI, XVII und XX werden gegebenenfalls ebenfalls eingetragen:

- a) Gewinne (Einkünfte und Kosten), die in der Eigenschaft als Gesellschafter in Gesellschaften, die steuerlich als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden, bezogen oder erzielt wurden und;
  - deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt, selbst ohne Beteiligung einer belgischen Niederlassung des Gesellschafters, oder

- deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt, unter Beteiligung einer belgischen Niederlassung des Gesellschafters,

b) Gewinne und Profite (Einkünfte und Kosten), die in der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit bezogen oder erzielt wurden:

- die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat oder
- deren Gewinne oder Profite über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet werden oder aus einer in Belgien ausgeübten Berufstätigkeit stammen

und für die Sie die Besteuerung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) gewählt haben (siehe Erläuterungen zu Rahmen II von Teil 1 "Fakultative Besteuerung").

Diese Einkünfte und Kosten werden in den dafür vorgesehenen Rubriken einzeln aufgeführt, wenn nötig in einer beizufügenden Anlage.

Wenn diese Einkünfte und Kosten einen Verlust ergeben, kann dieser Verlust im Prinzip mit den Gewinnen und Profiten verrechnet werden, die aus Berufstätigkeiten gleicher Art stammen (in Ermangelung oder bei ungenügenden solcher Gewinne oder Profite, müssen Sie gegebenenfalls in einem der beizufügenden Dokumente nachweisen, dass dieser Verlust aus Verrichtungen hervorgeht, die rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen).

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und wirtschaftliche Interessenvereinigungen sind jedoch nicht von dieser Einschränkung betroffen.

### **Die Adresse des Betriebssitzes oder Berufssitzes entspricht nicht der Adresse Ihres Wohnsitzes**

Entspricht Ihr Betriebssitz oder Berufssitz nicht Ihrem Wohnsitz, tragen Sie die Adresse des Betriebs- oder Berufssitzes in Rahmen XVI, 19 und/oder Rahmen XVII, 19, ein.

## Rahmen XIV

### **Persönliche Angaben**

#### **4 Unternehmensnummer**

Wenn die Zentrale Datenbank der Unternehmen Ihnen eine Unternehmensnummer zugewiesen hat, tragen Sie diese hier ein (10 Ziffern).

Wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind, entspricht die Unternehmensnummer Ihrer MwSt.-Nummer mit der vorangestellten Ziffer 0.

## Rahmen XV

## Entlohnungen der Unternehmensleiter

### Vorbemerkungen

In diesen Rahmen werden alle Vergütungen eingetragen, die gewährt oder zugeteilt werden:

- an eine natürliche Person für die Ausübung eines Mandats als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder einer gleichartigen Funktion,
- an eine natürliche Person, die in der Gesellschaft außerhalb eines Arbeitsvertrags eine leitende Tätigkeit oder Funktion der täglichen Geschäftsführung ausübt, die kommerzieller, finanzieller oder technischer Art ist.

Die in Rahmen XV bezeichneten Einkünfte sind die, die den Nicht-Einwohnern des Königreichs als Unternehmensleiter gezahlt oder zugeteilt werden, entweder von irgendeiner belgischen Gesellschaft, Vereinigung, Einrichtung oder Organisation, oder von der belgischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, Vereinigung usw.

Sie umfassen jedoch nicht die Entlohnungen der Unternehmensleiter, bezahlt aufgrund einer durch Nicht-Einwohner des Königreichs ausgeübten Tätigkeit zugunsten im Ausland gelegener Einrichtungen, da sie auf die Ergebnisse dieser Einrichtungen angerechnet werden.

Die meisten der in diesem Rahmen zu erklärenden Einkünfte finden Sie auf einer Karte 281.20, die Sie zum Ausfüllen Ihrer Erklärung erhalten haben. Den zu erklärenden Beträgen ist ein dreistelliger Code vorangestellt. Um die Übertragung der Beträge zu erleichtern, sind dieselben Codes in der Erklärung in Rot gedruckt. Die auf der Karte durch einen bestimmten Code ausgewiesenen Beträge werden also einfach unter demselben Code der Erklärung eingetragen.

Diesbezüglich muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass Code 411, der auf der Karte 281.20 steht, nicht auf der Erklärung wiedergegeben ist, da diese Information keine Auswirkung auf die Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) hat. Auch wenn Ihre Karte 281.20 einen Betrag neben Code 411 aufweist, brauchen Sie diesen nicht in Ihrer Erklärung einzutragen.

Lassen Sie sich nicht dadurch beirren, dass auf der Steuererklärung bestimmte in Rot gedruckte Codes zwischen Klammern stehen oder dass eine in Schwarz gedruckte Ziffer (1 oder 2) vorangestellt ist.

- ▲ Achtung: Wenn Sie jedoch Entschädigungen für einen zeitweiligen Lohnausfall erhalten haben, für die Ihnen möglicherweise eine andere Art von Karte (also keine Karte 281.20) ausgestellt wurde, tragen Sie diese Einkünfte in Teil 1, Rahmen V ein. Es handelt sich hier meistens um gesetzliche Kranken- und Invaliditätsentschädigungen und um Ersatzeinkünfte.

## 1

### Entlohnungen

#### Vorbemerkung

Entlohnungen enthalten auch Steuern, Sozialbeiträge, persönliche Kosten usw., die der Schuldner der Einkünfte an Ihrer Stelle getragen hat.

#### a) gemäß Karten

Es handelt sich hier meistens um den unter Kode 400 der Karte 281.20 stehenden Gesamtbetrag.

#### b) die nicht auf einer Karte vermerkt sind

##### 1. Urlaubsgeld

##### 2. Vorteile jeglicher Art

##### 3. Sonstige

Hier sind steuerpflichtige Einkünfte gemeint, für die keine Karte ausgestellt wurde. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Erläuterungen zu Teil 1, Rahmen V, Rubrik A, 1, b in Bezug auf ähnliche, Arbeitnehmern gewährte Einkünfte.

## 2

### Optionen auf Aktien oder Anteile, zugeteilt:

#### a) 2010

Tragen Sie hier den für Sie als Unternehmensleiter steuerpflichtigen Betrag des Vorteils ein, der 2010 aus dem Erhalt von Optionen auf Aktien oder Anteile stammt.

Dieser Betrag steht in der Regel auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 404.

Wenn Sie 2010 jedoch Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, die Sie im selben Jahr erhalten haben, und für die auf Ihrer Karte 281.20 in Rahmen 11 unter Kode 404 ein Betrag von **7,5, 8, 8,5, 9, 9,5** oder **10** % des Wertes der zu Grunde liegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes steht, erklären Sie in Rubrik 2, a den Betrag, der unter Kode 404 auf Ihrer Karte 281.20 steht, und ein weiteres Mal den Teil des Betrages, der unter Kode 404 auf Ihrer Karte 281.20 steht und der sich auf die abgetretenen Optionen bezieht.

Diesen zusätzlichen Betrag müssen Sie jedoch **nicht** eintragen, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist. In diesem Fall teilen Sie diesen Umstand in einer Anlage mit.

### b) 1999 bis 2009

Tragen Sie hier den Betrag des Vorteils aus Optionen auf Aktien oder Anteilen ein, die Sie zwischen 1.1.1999 und 31.12.2009 als Unternehmensleiter erworben haben und der 2010 steuerpflichtig wird:

- weil die Bedingungen des Gesetzes (vom 26.3.1999 über den belgischen Aktionsplan für Beschäftigung 1998 und sonstige Bestimmungen, insbesondere Artikel 43 § 6) nicht mehr erfüllt sind, oder
- weil die Optionen Bedingungen unterliegen, die dazu geführt haben, dass Sie 2010 einen bestimmten Vorteil erhalten haben, der größer ist als der steuerpflichtige Vorteil, der bei Zuteilung dieser Optionen pauschal festgelegt wurde (Artikel 43 § 8 desselben Gesetzes).

Dieser Betrag steht in der Regel unter Kode 414 auf Ihrer Karte 281.20 für 2010.

Das ist jedoch **nicht** zwangsläufig der Fall, wenn Sie 2010 Optionen auf Aktien oder Anteile **abgetreten** haben, für die Sie in Ihren Erklärungen der Steuerjahre **2000 bis 2010** einen Betrag eingetragen haben, der **7,5, 8, 8,5, 9, 9,5** oder **10 %** des Wertes der zugrunde liegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebotes beträgt (siehe ebenfalls Rahmen 8 Ihrer Karten 281.20 für **1999 bis 2001**, Rahmen 10 Ihrer Karten 281.20 für **2002 und 2003** und/oder Rahmen 11 Ihrer Karten 281.20 für **2004 bis 2009**). In diesem Fall tragen Sie jetzt in Rubrik 2, b (d.h. unter Kode 1414 oder 2414) einen Betrag ein entsprechend dem Betrag, der auf Ihrer Karte 281.20 der Jahre **1999 bis 2009** unter Buchstabe Ta Dir (1999 bis 2003) oder Kode 404 (2004 bis 2009) angegeben war und der sich auf diese Optionen auf Aktien oder Anteile bezieht.

Rubrik 2, b wird jedoch **nicht** ausgefüllt, wenn es sich um eine Übertragung von Optionen handelt, weil der Steuerpflichtige **verstorben** ist. In diesem Fall teilen Sie diesen Umstand in einer Anlage mit.

## 3

### Als Lohneinkünfte zu betrachtende Mieteinkünfte

Wenn Sie Gebäude an eine Gesellschaft vermieten, in der Sie ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidator (oder eine gleichartige Funktion) ausüben, erklären Sie hier den Teil des Mietbetrages und der Mietvorteile, der mehr als fünf Drittel des mit 3,87 multiplizierten Katastereinkommens dieser Güter beträgt.



Fügen Sie in einer Anlage für jedes unbewegliche Gut eine detaillierte Berechnung der in diese Rubrik eingetragenen Einkünfte bei, mit u.a. Angabe der Lage, des Katastereinkommens und des gesamten Mietpreises des Gutes.

Der als Entlohnungen geltende Anteil der Mieteinkünfte steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 401.

#### 4 Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Unter im Voraus gezahltem Urlaubsgeld versteht man den Teil des Urlaubsgeldes, der von einem **im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Unternehmensleiter erworben und ihm in dem Jahr, in dem er seinen Arbeitgeber verlässt**, ausgezahlt wird (d. h. der Anteil des Urlaubsgeldes, der erst 2011 ausgezahlt worden wäre, wenn der Unternehmensleiter seinen Arbeitgeber nicht 2010 verlassen hätte).

Das im Voraus gezahlte Urlaubsgeld steht auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 402.

#### 5 Abfindungsentschädigungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Abfindungen, die einem Unternehmensleiter vertragsmäßig oder nicht vertragsmäßig infolge einer Arbeitseinstellung oder Kündigung eines Arbeitsvertrages gezahlt wurden. Diese Entschädigungen stehen auf der Karte 281.20 unter Kode 403.

#### 6 Wiedereingliederungsentschädigungen

Hier werden Wiedereingliederungsentschädigungen eingetragen, die nach einer kollektiven Entlassung von einem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber an Unternehmensleiter, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt waren und die sich in eine Beschäftigungszelle eingetragen haben, gezahlt wurden. Diese Entschädigungen stehen auf Karte 281.20 unter Kode 413.

#### 7 Einmalige ergebnisgebundene Vorteile

##### a) Gesamtbetrag

Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile ein, die Sie als Unternehmensleiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages erworben haben und die auf Ihrer (Ihren) Karte(n) 281.20 unter Kode 418 stehen.

##### b) Steuerbefreiung

Tragen Sie hier den steuerfreien Betrag dieser Vorteile ein. Die Steuerbefreiung entspricht grundsätzlich dem unter a erwähnten Betrag, begrenzt auf 2.314 EUR.

- ▲ Achtung: Wenn Sie in der Eigenschaft als Unternehmensleiter und Lohnempfänger einmalige ergebnisgebundene Vorteile bezogen haben, die Sie entsprechend in Rahmen XV, 7, a und V, A, 11 (a und/oder b) eingetragen haben, können Sie den Höchstfreibetrag von 2.314 EUR - den Sie **nur einmal** in Anspruch nehmen können - nach eigenem Ermessen unter Rubrik 7, b in Rahmen XV und Rubrik A, 11, c in Rahmen V aufteilen.

## 8 Nicht einbehaltene persönliche Sozialbeiträge



Wurden diese Beiträge von Ihren Entlohnungen einbehalten, brauchen Sie diese **nicht** mehr in die Erklärung einzutragen!

Erklären Sie hier den Betrag der persönlichen Beiträge, die nicht von Ihren Entlohnungen einbehalten wurden, aber die 2010 in Ausführung der Sozialgesetzgebung für Selbstständige eingezahlt wurden und die sich ausschließlich auf die in Belgien ausgeübte Tätigkeit beziehen.

Hier können Sie außerdem die Summe der Beiträge eintragen, die Sie 2010 (als Unternehmensleiter) Ihrer Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), **dürfen jedoch nicht** hier eingetragen werden, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für so genannte "Krankenhausaufenthaltsversicherungen" gezahlt haben; diese Beiträge dürfen auch nicht unter Rubrik 9 erklärt werden.

## 9 Sonstige Werbungskosten



Falls Sie Rubrik 9 ausfüllen, müssen Sie die Werbungskosten, die ausschließlich die in Belgien steuerpflichtigen Entlohnungen belasten, in einer Anlage aufschlüsseln.

Bitte vervollständigen Sie diese Rubrik nur dann, wenn Sie Werbungskosten belegen können, die den **gesetzlichen** Pauschalbetrag übersteigen.

- ⋮ Dieser gesetzliche Pauschalbetrag beträgt 3 % der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der unter den Rubriken 1 bis 7, a erklärten Einkünfte und andererseits den unter Rubrik 7, b und 8 eingetragenen Beiträgen, ist jedoch begrenzt auf maximal 2.150 EUR.

- ▲ Achtung: Der Verlust einer Gesellschaft, der von einem Unternehmensleiter übernommen wurde, ist nicht abziehbar, außer wenn diese Übernahme durch unwiderrufliche und bedingungslose Zahlung einer Summe getätigt wurde zur Sicherung von Berufseinkünften, die dieser Unternehmensleiter periodisch von der Gesellschaft bezieht, und wenn die derart gezahlte Summe von der Gesellschaft zum Ausgleich Ihrer beruflichen Verluste genutzt wird.

## 10 Berufssteuervorabzug

Tragen Sie hier den anrechenbaren Berufssteuervorabzug ein, der sich auf die in Rahmen XV eingetragenen Entlohnungen bezieht. Mit Ausnahme des unter Rubrik 1, b, 1. einzutragenden Urlaubsgelds ist dieser Berufssteuervorabzug auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 407 ausgewiesen.

## 11 Abzüge für ergänzende Pensionen

### a) gewöhnliche Beiträge und Prämien

Es handelt sich hier um:

- persönliche Beiträge zur Alters- und Todesfallzusatzversicherung für die Bildung einer Rente oder eines Kapitals zu Lebzeiten oder im Todesfall,
- persönliche Beiträge und Prämien zur Bildung einer ergänzenden Pension wie im Gesetz vom 28.4.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt,

die durch das Unternehmen per Einbehaltung auf Ihre Entlohnungen bezahlt wurden.

Diese Beiträge und Prämien stehen auf Ihren Karten 281.20 unter Kode 408.

### b) Beiträge und Prämien für die persönliche Weiterführung

Hier können Sie die persönlichen Beiträge und Prämien eintragen, die vom Unternehmen per Einbehaltung auf Ihre Entlohnungen bezahlt wurden und die sich auf die persönliche Weiterführung einer Pensionsvereinbarung gemäß Artikel 33 des Gesetzes, das in den Erläuterungen zu Rubrik 11, a erwähnt ist, beziehen.

Diese Beiträge und Prämien dürfen 2.080 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird gegebenenfalls im Verhältnis zur Anzahl Tage vermindert, während derer Sie 2010 einer in vorerwähntem Gesetz erwähnten Pensionsregelung angeschlossen waren.

Diese Beiträge und Prämien stehen Sie auf den Karten 281.20 unter Kode 412.

## 12 Abzüge für Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit

Hier dürfen Sie nur den Betrag eintragen, der auf Ihrer Karte 281.20 unter Kode 409 steht.

**13**

**Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a und/oder in Rahmen V, E, 2 Zusatzentschädigungen eingetragen haben und nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Unternehmensleiter wieder aufgenommen haben, erklären sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1 bis 3 eingetragenen Entlohnungen, die Sie von der Gesellschaft bezogen haben, in der Sie die Arbeit wieder aufgenommen haben**

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, Rahmen V, Rubrik D, 1, a (1., 2. und/oder 3.) und/oder Rahmen V, Rubrik E, 2 (a, b und/oder c) erklärt haben.

**14**

**Mobiliensteuervorabzug auf in Rubrik 1 angegebene Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen und Zwangslizenzen**

Hier können Sie den anrechenbaren Betrag des (zum Satz von 15 %) einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Autorenrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen im Sinne des Gesetzes vom 30.06.1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte oder entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften eintragen, wobei diese Einkünfte **als Entlohnungen als Unternehmensleiter betrachtet werden müssen** und Sie deren Bruttobetrag (also einschließlich Mobiliensteuervorabzug) in Rahmen XV, 1 erklärt haben.



Fügen Sie der Erklärung den Beleg bei, dass der Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde.

- ▲ Achtung: Einkünfte aus Abtretung oder Überlassung solcher Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag von 51.920 EUR nicht als Entlohnungen als Unternehmensleiter** sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern (derartige Einkünfte können nicht über eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) regularisiert werden). Der zu diesem ersten Teilbetrag der Einkünfte gehörende Mobiliensteuervorabzug darf ebenfalls **nicht** hier eingetragen werden.

## 16 Vermerken Sie folgende Angabe bezüglich Optionsrechte auf Aktien:

### ab 1.1.1999 zugeteilt und 2010 abgetreten

Wenn Sie während des Zeitabschnitts vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2010 Optionen auf Aktien oder Anteile erworben haben, für die Sie in Ihren Erklärungen der Steuerjahre 2000 bis 2011 einen Betrag eingetragen haben, der 7,5, 8, 8,5, 9, 9,5 oder 10 % des Wertes der zugrunde liegenden Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Angebots betrug, kreuzen Sie das Feld "Ja" in Rahmen XV, 16 an, wenn diese Optionen in 2010 ganz oder teilweise abgetreten wurden.

Den (die) Prozentsatz(-sätze), der (die) für die Berechnung des in Rahmen XII, 4 (Steuerjahr 2000), in Rahmen XII, 4, a (Steuerjahre 2001 bis 2005), in Rahmen XIII, 4, a (Steuerjahr 2006) in Rahmen XIV, 4, a (Steuerjahre 2007 und 2008) in Rahmen XIV, 2, a (Steuerjahr 2009) und/oder in Rahmen XV, 2, a (Steuerjahr 2010 und 2011) einzutragenden Vorteils angewandt wurde(n), finden Sie im Rahmen "Optionen auf Aktien" Ihrer Karte(n) 281.20 des (der) Jahres (Jahre), in dem (denen) die Optionen zugeteilt wurden.

## Rahmen XVI

■ Wenn Sie Rahmen XVI ausfüllen, müssen Sie der Erklärung eine ausführliche Liste der unter Rubrik 1 bis 7 eingetragenen Beträge beifügen.

## Gewinne

### Vorbemerkungen

#### Allgemeines

Werden hier eingetragen:

- a) Gewinne (Einkünfte und Kosten), die über eine belgischen Niederlassung erwirtschaftet oder bezogen wurden,
- b) Gewinne (Einkünfte und Kosten), die bezogen oder erzielt wurden in der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt oder deren Gewinne aus in Belgien ausgeübten Tätigkeiten stammen, falls die betroffenen Gesellschafter oder Mitglieder die Besteuerung dieser Profite gewählt haben (siehe Erläuterungen zu Rahmen 2 von Teil 1, "Fakultative Besteuerung").

- c) Gewinne (Einkünfte und Kosten), die erwirtschaftet oder bezogen wurden, selbst ohne Beteiligung einer belgischen Niederlassung:
- durch einen Nicht-Einwohner des Königreiches anlässlich der Veräußerung oder Vermietung von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern oder der Begründung oder Abtretung eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern,
  - durch einen Nicht-Einwohner des Königreiches als Gesellschafter in Gesellschaften, die in Steuersachen als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden und die in Belgien ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz haben.
- ▲ Achtung!

Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit sind die Gewinne steuerfrei, die ein ausländisches Unternehmen (mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen) in Belgien erzielt aus Geschäften, die abgewickelt werden über einen Vertreter, der sich auf die Entgegennahme von Bestellungen der Kunden beschränkt und diese unverbindlich an das Unternehmen weiterleitet, oder aus dem Betrieb von Schiffen oder Flugzeugen, deren Besitzer oder Befrachter das Unternehmen ist und die Belgien anlaufen oder anfliegen.

### Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinnausfall

Mit Ausnahme bestimmter Prämien und Entschädigungen im Landwirtschaftssektor (siehe Rubrik 6), werden die Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Gewinnausfall (z.B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall,...) durch gleich welche Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft,...) gewährt worden sind, nicht in Rahmen XVI, sondern in Rahmen V, Teil 1 eingetragen.

### Vollständige Buchhaltung

Wenn Sie eine vollständige Buchhaltung gemäß den Vorschriften der doppelten Buchführung führen (hiernach als "vollständige Buchhaltung" bezeichnet), müssen Sie eine ausführliche Liste der in den verschiedenen Rubriken aufgrund der Ergebnisrechnung erklärten Beträge vorlegen.

Fügen Sie der Erklärung außerdem folgende Unterlagen bei:

- a) eine Abschrift der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Anlagen,
- b) eine Abschrift der Konten "Kapital" und "Privat", falls sie Änderungen erfahren haben,
- c) eine Liste der Schuldner (Kunden ausgenommen) und der Gläubiger (Lieferanten ausgenommen) beim Abschluss des Geschäftsjahres.

## Steuerpflichtige des Landwirtschaftssektors

1. Die Steuerpflichtigen des Landwirtschaftssektors (gewöhnliche Landwirtschaft und Sonderkulturen), die anhand pauschaler Gewinntabellen besteuert werden möchten, müssen das speziell für sie bestimmte Berechnungsblatt ausfüllen und beilegen (sollten Sie ein solches Blatt nicht erhalten haben, beantragen Sie es bei der Dienststelle der direkten Steuern, die auf der ersten Seite der Erklärung -Teil 1- angegeben ist).
2. Entschädigungen, die Sie in Sachen Milchquoten für **endgültige Übertragung** der Bezugsmengen an den **Quotenfonds** gemäß föderalen und regionalen Regelungen über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse erhalten haben, sind nicht steuerpflichtig. Solche vom Quotenfonds bezogene Entschädigungen tragen Sie also nicht in Rahmen XVI ein.
3. Kapital - und Zinszuschüsse die **2008 bis 2010** unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, um immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, sind steuerfrei, wenn diese Aktiva während mindestens 3 Jahren gehalten werden.

Bei einer **freiwilligen** Veräußerung einer dieser Aktiva **im Laufe der ersten drei Jahre** der Investition wird die Befreiung für diese Aktiva ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattgefunden hat, nicht mehr gewährt; außerdem muss der zu einem früheren Zeitpunkt befreite Gewinn als Gewinn dieses gleichen Besteuerungszeitraums erklärt werden (siehe ebenfalls die Erläuterungen zu nachstehender Rubrik 2).



Unter "freiwillige" Veräußerung versteht man eine Veräußerung, die nicht anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses erfolgte.

## 1 Bruttogewinn des eigentlichen Betriebes

### Allgemeines

Es handelt sich hier um das Bruttoergebnis, d.h. das Ergebnis vor Abzug der Werbungskosten, das sich unmittelbar aus der eigentlichen Ausübung des Berufes ergibt.

Andere Gewinne, wie der vorher von der Steuer befreite Gewinn, der steuerpflichtig wird, Finanzerträge, Mehrwerte, Gewinne, die zu einem früheren Zeitpunkt abgezogenen Veräußerungskosten bestimmter Aktiva entsprechen sowie bestimmte Entschädigungen tragen Sie unter Rubrik 2 bis 6 ein.

## Vorteile

Unter Nr. 1 tragen Sie ebenfalls die Vorteile jeglicher Art ein, die Sie aufgrund oder anlässlich der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben.

## 2

### Vorher von der Steuer befreiter Gewinn, der steuerpflichtig wird (außer Mehrwerte)

Es handelt sich hier unter anderem um:

- den Gewinnanteil, der infolge der Personaleinstellung für ein voriges Steuerjahr von der Steuer befreit wurde (siehe unter anderem Rubrik 10 und 11) und der infolge eines Personalabbaus oder wegen Nichteinreichens der geforderten Verzeichnisse und Dokumente vollständig oder teilweise steuerpflichtig wird (die völlige Rücknahme darf nie den früher von der Steuer befreiten Gewinnanteil überschreiten),
- die zu einem früheren Zeitpunkt von der Steuer befreite Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, die bis Steuerjahr 1990 einschließlich gemäß (dem inzwischen aufgehobenen) Artikel 23 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches gebildet wurde und die ganz oder teilweise steuerpflichtig wird infolge einer Entnahme aus der Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten oder einer Übertragung dieser Rücklage (die vollständige Rücknahme darf niemals den früher befreiten Anteil des Gewinns überschreiten),
- die Kapital und Zinszuschüsse, die im Rahmen von Agrarbeihilfen von zuständigen regionalen Einrichtungen gezahlt wurden und die für ein früheres Steuerjahr befreit wurden (siehe Punkt 3 der "Vorbemerkungen" zu den "Steuerpflichtigen des Landwirtschaftssektors", S. 14), die aber für das Steuerjahr 2011 steuerpflichtig werden, weil die Aktiva, auf die diese Zuschüsse sich beziehen, **innerhalb der ersten 3 Jahre** der Investition **freiwillig** veräußert wurden,
- für Steuerjahr 2010 zeitweilig von der Steuer befreite Erträge, die aus verbuchten Minderwerten auf Passivabestandteile hervorgehen, die infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht (siehe Rubrik 9), die steuerpflichtig werden aufgrund der Tatsache, dass die diesbezüglich vorgesehenen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden.



Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, sind immer unter Rubrik 4 des Rahmens XVI einzutragen.



Unter "freiwillige" Veräußerung versteht man eine Veräußerung, die nicht anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses erfolgte.

## 3

### Finanzerträge

Diese Rubrik betrifft insbesondere Personen, die eine vollständige Buchhaltung führen.

Anzugeben sind hier die Erträge aus im Betrieb investierten Kapitalien und Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose aus im Unternehmen investierten Finanzinstrumenten, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder eines Darlehens sind, insofern diese, gemäß gesetzlichen Bestimmungen, nicht von der Steuer befreit sind.

Diese Erträge werden ggf. um Folgendes erhöht:

- a) die Inkasso-, Aufbewahrungsgebühren usw., die von diesen einbehalten werden,
- b) den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug (s. Rahmen XVIII, Rubrik 1),
- c) den Pauschalanteil der ausländischen Steuer (s. Rahmen XVIII, Rubrik 2).

Unter a erwähnte Kosten werden in die Werbungskosten aufgenommen.

## 4

### Mehrwerte (nach Abzug der Veräußerungskosten)

#### Allgemeines

Hier tragen Sie steuerpflichtige Mehrwerte ein, die während der Berufsausübung auf für diesen Beruf bestimmte Aktiva erzielt wurden (die im Falle einer Einstellung der Berufstätigkeit erhaltenen Mehrwerte sind in Rahmen XX einzutragen).

- ▲ Achtung: Tragen Sie in die Erklärung immer den Betrag der Mehrwerte ein, **nach Abzug der Veräußerungskosten** der Aktiva, auf die diese Mehrwerte verwirklicht wurden, **einschließlich** derjenigen, die Sie gegebenenfalls **bereits** als Werbungskosten für **ein früheres Steuerjahr** **abgezogen** haben.

#### Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung genutzt werden

Die **erzwungenen** Mehrwerte, die während des Besteuerungszeitraums auf Linienbusse, Reisebusse, auf ausschließlich für Taxidienste oder Vermietung mit Fahrer genutzten Personenkraftwagen, sowie auf Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelauflieger mit einem zulässigen Höchstgewicht von 4 Tonnen verwirklicht wurden, können unter gewissen Bedingungen **steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 3 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann, muss:

- ein Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder angelegt** werden in die Anschaffung vorstehend bezeichneten Fahrzeugen, die den in Artikel 20 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Umweltnormen entsprechen und die in Belgien zur Ausübung einer Berufstätigkeit genutzt werden. Diese Wiederanlage muss innerhalb einer Frist vorgenommen werden, die 1 Jahr nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung erhalten wurde (erzwungene Mehrwerte), endet oder in einer Frist von 2 Jahren ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde (freiwillig verwirklichte Mehrwerte), und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit.
- der Erklärung ein Verzeichnis 276 N beigefügt werden, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**; für den Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlage vorgenommen wurde, müssen die vom Hersteller, Importeur oder Installateur ausgestellten Nachweisdokumente, die bescheinigen, dass die Wiederanlagegüter den vorgenannten Umweltnormen genügen, ebenfalls beigefügt werden.

Mehrwerte, die für den Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung steuerfrei waren und deren Wiederanlagefrist 2010 abgelaufen ist, ohne dass gültige Wiederanlagen vorgenommen worden wären, tragen Sie in Rahmen XVI, 4 ein.

- ▲ Achtung: Mehrwerte, für die eine Steuerbefreiung für den Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt wird, kommen für die gestaffelte Besteuerung (siehe hiernach) nicht mehr in Betracht.

### **Mehrwerte auf Binnenschiffe für die kommerzielle Schifffahrt**

**Erzwungene** Mehrwerte, die auf Binnenschiffe verwirklicht wurden, die zur Güter- oder Personenbeförderung (sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter) oder zum Schub von Binnenschiffen genutzt werden, können unter bestimmten Bedingungen **steuerfrei** sein.

Gleiches gilt auch für **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Schiffe, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Damit die Steuerbefreiung gewährt und aufrechterhalten werden kann, muss:

- ein Betrag in Höhe der erhaltenen Entschädigung (erzwungene Mehrwerte) oder des Veräußerungswertes (freiwillig verwirklichte Mehrwerte) **wieder** in oben bezeichnete Binnenschiffe **angelegt** werden, die in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden und den in Artikel 21 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Umweltnormen genügen sowie mindestens 2 der 3 nachstehenden Bedingungen erfüllen:
  - ein – um mindestens fünf Jahre – jüngerer Baujahr haben als das Schiff, auf das der Mehrwert sich bezieht,
  - mindestens 25 % mehr Ladefähigkeit oder im Fall eines Schubschiffes 25 % mehr Antriebskraft haben als das Wasserfahrzeug, auf das der Mehrwert sich bezieht,
  - ein Betriebsalter von höchstens zwanzig Jahren haben.
- ▲ Achtung: Für nach dem 1.1.2009 verwirklichte Mehrwerte brauchen die Wiederanlagen in Binnenschiffe mit einer maximalen Kapazität von 1.500 Tonnen nur die erste dieser drei Bedingungen zu erfüllen.  
Diese Wiederanlage muss erfolgt sein:
  - innerhalb einer Frist, die fünf Jahre nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wurde (erzwungene Mehrwerte), endet,
  - innerhalb einer Frist von fünf Jahren, beginnend am ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, oder am ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums vor dem Besteuerungszeitraum, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde (freiwillig verwirklichte Mehrwerte),  
und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit,
- der Erklärung ein Verzeichnis 276 P beigefügt werden, und dies **bis zu dem Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlagefrist abläuft**; für den Besteuerungszeitraum, in dem die Wiederanlage vorgenommen wurde, müssen die in Artikel 21 § 3 des vorgenannten Königlichen Erlasses bezeichneten Belege, die bescheinigen, dass die Wiederanlagegüter den vorgenannten Umweltnormen genügen, der Erklärung ebenfalls beigelegt werden.
- ▲ Achtung: Mehrwerte, für die eine Steuerbefreiung für den Besteuerungszeitraum ihrer Verwirklichung beantragt wird, kommen für die gestaffelte Besteuerung (siehe hiernach) nicht mehr in Betracht.

## Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

**Erzwungene** Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen, und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt** besteuert werden. Zu diesem Zweck legen Sie bitte ein ordnungsgemäß ausgefülltes Verzeichnis 276 K bei.

Andernfalls wird der noch nicht besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Gewinn des Steuerjahres 2011 besteuert.

## Getrennt steuerbare Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerbar, wenn sie sich auf Folgendes beziehen:

- Sachanlagen oder Finanzanlagen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und für die die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt wurde,
- andere Aktien oder Anteile, die vor mehr als 5 Jahren erworben wurden.

Verwirklichte Mehrwerte auf Finanzanlagen oder sonstige Aktien oder Anteile, die seit mehr als 5 Jahren verwendet werden, sind jedoch global steuerpflichtig, sofern sie einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen (dessen Wiederverwendung noch nicht erneut besteuert wurde).

## Global steuerbare Mehrwerte

Verwirklichte Mehrwerte sind insbesondere global steuerpflichtig, wenn sie gestaffelt besteuert werden (siehe oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.



Für weitere Auskünfte über die Regelung der Mehrwerte stehen Ihnen die Veranlagungsämter jederzeit zur Verfügung.

## 5 Gewinne, die den Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits abgezogen wurden

Erklären Sie hier die während des Besteuerungszeitraums infolge der Verwirklichung eines Mehrwertes erzielten Gewinne, die den Veräußerungskosten der Aktiva, auf die dieser Mehrwert verwirklicht wurde, entsprechen und die Sie **bereits als Werbungskosten für ein früheres Steuerjahr abgezogen haben**.

- ▲ Achtung: Vorstehendes ist ebenfalls auf verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind, anwendbar.

## 6 Entschädigungen

Hier erklären Sie unter anderem die während der Ausübung der Berufstätigkeit bezogenen Entschädigungen als Ausgleich für jegliche Handlung oder anlässlich jeglicher Handlungen, die zu einer Verringerung der Berufstätigkeit oder der Unternehmensgewinne führen können (es handelt sich unter anderem um Entschädigungen, die ein Händler aufgrund eines Vertrags erhält, in dem er sich verpflichtet, die Tätigkeit seines Betriebs zu reduzieren, bzw. völlig oder teilweise einzuschränken, z.B. er verzichtet während eines bestimmten Zeitraums auf die Herstellung oder auf den Verkauf eines bestimmten Produktes).

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerbar, sofern sie die steuerpflichtigen Nettogewinne aus der aufgegebenen Tätigkeit, die während vier, der Verringerung der Tätigkeit vorangehenden Jahre erzielt wurden, nicht übersteigen. Der überschüssige Teilbetrag ist global steuerbar und wird unter Rubrik 6, d erklärt.

Der getrennt steuerbare Teilbetrag ist im Prinzip zu 33 % steuerbar (Rubrik 6, c).

Der getrennt steuerbare Teilbetrag ist jedoch zu 16,5 % steuerbar (Rubrik 6, b) in dem Fall, wo die Entschädigung infolge einer ab dem Alter von 60 Jahren vorgefallenen Handlung, aufgrund des Todesfalls oder anlässlich einer Zwangshandlung erhalten wurde.

Auch Prämien und Entschädigungen, die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführt und während der Ausübung der Berufstätigkeit zuerkannt wurden, müssen in Rubrik 6 vermerkt werden. Diese Prämien und Entschädigungen sind im Prinzip zu 16,5 % steuerbar und müssen demnach in Rubrik 6, b eingetragen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall für **Mutterkuhprämien** und **Betriebsprämienansprüche**, die während der Jahre 2008 bis 2010 gezahlt wurden und die zum Satz von 12,5 % steuerbar sind und demnach in Rubrik 6, a vermerkt werden müssen.

## 7 Werbungskosten

### a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde

Erklären Sie hier den Betrag der **während des Besteuerungszeitraums** gezahlten oder getragenen Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt wurden und auf die Sie einen Mehrwert während eben dieses Besteuerungszeitraums verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

### **b) Entlohnungen, die dem mithelfenden Ehepartner oder dem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden**

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2010 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat, und der 2010 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, und der keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet, der aber **2010 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten ist.**

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners entsprechen, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) der Einkünfte, die effektiv global besteuert werden und die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil eröffnen.

#### **▲ Achtung!**

- Die an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugeteilten Entlohnungen, die als Werbungskosten in Rahmen XVI, Rubrik 7, b abgezogen werden, müssen ebenfalls beim mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen XIX, Rubrik 1 erklärt werden.
- Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner sind **nicht als Werbungskosten abziehbar** und dürfen daher **nicht in Rahmen XVI, Rubrik 7** eintragen werden, wenn dieser:
  - 2010 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen,
  - 2010 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet,

- vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2010 weder eine solche Tätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und sich **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen hat.

In diesen Fällen können die Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVI, Rubrik 14 (\*) erklärt werden (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Werbungskosten, die Ihrem **mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner**, dem Sie in Rahmen XVI, Rubrik 7, b erwähnte Entlohnungen zugewiesen haben, **eigen sind**, dürfen Sie **nicht** in Ihre Werbungskosten (Rahmen XVI, Rubrik 7) aufnehmen (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu Rahmen XIX, Rubrik 2 und 3).

### c) andere als die unter a und b bezeichneten

#### Allgemeines

Tragen Sie hier den in einer Anlage zu detaillierenden Betrag Ihrer abziehbaren Werbungskosten ein, mit Ausnahme derjenigen aus den oben erwähnten Rubriken a und b.

#### ▲ Achtung!

- Werbungskosten umfassen unter anderem persönliche Beiträge, die Sie 2010 in Ausführung des Sozialstatuts der Selbstständigen gezahlt haben.
- Hier können Sie auch die Beiträge eintragen, die Sie (als Händler, Landwirt, ...) 2010 tatsächlich Ihrer Krankenkasse im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.
- Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie Ihrer Krankenkasse gezahlt haben (um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen wie Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe, usw.), dürfen jedoch **nicht** in den Werbungskosten aufgeführt werden, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine sogenannte "Krankenhausaufenthaltsversicherung" gezahlt wurden.

#### Angemietete Immobilien

Für jede angemietete Immobilie, die zur Ausübung Ihres Berufs genutzt wird, erteilen Sie folgende Auskünfte (in einer Anlage):

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Lager, Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,

- Gesamtbetrag der 2010 gezahlten Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung teilen Sie diese Kosten in einen beruflichen und in einen privaten Teil auf).

### Degressive Abschreibung

Wenn Sie, falls es zulässig ist, die degressive Abschreibung gewählt haben, fügen Sie das dazu vorgesehene Verzeichnis bei (Nr. 328 K).

## 8

### Steuerbefreite Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Hier tragen Sie **steuerfreie** Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ein, die im erklärten Gewinn enthalten sind und die gebucht werden, um klar umschriebene Verluste oder Kosten auffangen zu können und die durch aktuelle Ereignisse wahrscheinlich werden.



Vergessen Sie nicht, der Erklärung das Verzeichnis 204.3 beizufügen!

## 9

### Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht verbuchten Erträge

Vermerken Sie hier die in den erklärten Gewinnen enthaltenen Erträge, die gemäß Artikel 48/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 steuerfrei sind und die aus Minderwerten stammen, die Sie infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht auf Passiva verbucht haben.

#### ▲ Achtung!

- Fügen Sie für jeden Besteuerungszeitraum, für den Anspruch auf die Gewährung oder Beibehaltung der zeitweiligen Steuerbefreiung oder auf die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung erhoben wird, der Erklärung die in Artikel 27/1 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Unterlagen bei.
- Falls für Steuerjahr 2010 eine zeitweilige Steuerbefreiung gewährt wurde, aber im Laufe des Besteuerungszeitraums die Bedingungen für die Beibehaltung dieser Befreiung nicht mehr eingehalten wurden, muss der Betrag dieser Befreiung für Steuerjahr 2011 zurückgenommen und besteuert werden. Diesen Betrag tragen Sie dann in Rubrik 2 ein.

## 10 Steuerbefreiung für zusätzliches Personal, das im Export und im integralen Qualitätsmanagement beschäftigt ist

Die Steuerbefreiung beträgt 13.840 EUR pro **Zusatzpersonaleinheit**, die in Belgien in einem Unternehmen in Vollzeit beschäftigt ist:

- a) als Leiter der Abteilung Ausfuhr,
- b) als Leiter der Abteilung für umfassendes Qualitätsmanagement.

### ▲ Achtung!

- Für jeden Besteuerungszeitraum, für den die Gewährung oder Beibehaltung der Steuerbefreiung beantragt wird, fügen Sie der Steuererklärung die in Artikel 46 des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Unterlagen bei.
- Wird ein Personalmitglied nicht mehr im Rahmen einer der in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben beschäftigt, muss der steuerfreie Betrag, zu dem diese Person anfangs berechnete, für den Besteuerungszeitraum, in dem das Personalmitglied nicht mehr als solches beschäftigt war, zurückgenommen und besteuert werden. Diesen Betrag tragen Sie dann in Rubrik 2 ein.

## 11 Steuerbefreiung für anderes zusätzliches Personal

Für Unternehmen, die am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Gründungsjahres, wenn der Beginn auf ein späteres Datum fällt) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 5.150 EUR pro in Belgien 2010 in Vollzeit beschäftigter **Zusatzpersonaleinheit**, deren Bruttotageslohn 90,32 EUR oder Bruttostundenlohn 11,88 EUR nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2009 beschäftigten Personaleinheiten mit denselben Lohngrenzen.

Die Steuerbefreiung darf jedoch 5.150 EUR pro Zusatzpersonaleinheit des Gesamtpersonalbestandes in 2010 im Vergleich zum Gesamtpersonalbestand in 2009 nie übersteigen.

Zur Feststellung der Anzahl Zusatzpersonaleinheiten wird der Personalzuwachs aus einer Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1.1.1998 durch Unternehmen eingestellt waren, mit denen Sie sich unmittelbar in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befinden oder deren Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen, nicht berücksichtigt.



Für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht das Kalenderjahr ist und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen, gelten nebenstehende Regeln ebenfalls, wobei in diesem Fall allerdings der Personalbestand 2009 mit dem von 2008 verglichen werden muss.

Diese Steuerbefreiung ist nicht anwendbar, wenn Sie für dieselben Zusatzpersonaleinheiten die in Rubrik 10 erwähnte Steuerbefreiung beantragt haben (Zusatzpersonal, das im Export und im umfassenden Qualitätsmanagement beschäftigt ist).



Die Tabelle 276 T enthält weitere Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.



\* 2009 = 2008 und 2010 = 2009 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen.



\* 2010 = 2009 und 2009 = 2008 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die ihr Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember abschließen.

Fügen Sie der Erklärung eine Tabelle bei, vorzugsweise Tabelle 276 T, in der Sie einerseits für alle Arbeitnehmer (Hand- und Geistesarbeiter), andererseits für Personalmitglieder, die für die Befreiung in Frage kommen und deren Bruttotages- oder Stundengehalt, das die vorher erwähnten Höchstbeträge nicht überschreitet, Folgendes auflisten:

1. die Anzahl der 2009\* und 2010\* geleisteten Tage,
2. die Anzahl Arbeitstage, die ein Arbeitnehmer normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
3. die Aufschlüsselung der Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Arbeitnehmerbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.

▲ Achtung: Vorgenannte Tabelle fügen Sie ebenfalls bei, wenn Sie für Steuerjahr 2010 Anspruch auf die "Steuerbefreiung für anderes zusätzliches Personal" erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2010\* gegenüber 2009\* verringert hat, nehmen Sie die vorher anerkannte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurück. Diese Rücknahme tragen Sie in Rubrik 2 ein. Sie beträgt im Prinzip 5.150 EUR pro abgebauter Personaleinheit, darf jedoch den Teil der Gewinne, der für Steuerjahr 2010 tatsächlich von der Steuer befreit wurde, nicht übersteigen.

## 12 Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für Beschäftigung (im Rahmen eines **ab 1.7.2006 abgeschlossenen** Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung oder im Rahmen einer dualen Ausbildung) von Jugendlichen, für die **Sie 2010** den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten **Praktikumsbonus bezogen haben**.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 20 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die ein Praktikant während seiner praktischen Ausbildung **im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**, erbracht hat.

Wenn Sie 2010 einen Praktikumsbonus für Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 1.9.2009 bis 30.6.2010 bezogen haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmt, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 1.9.2009 bis 30.6.2010 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie der Verwaltung folgende Belege zur Verfügung:

- den Nachweis, dass Sie 2010 den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
  - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
  - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.

▶▶ Diese Unterlagen werden der Erklärung nicht notwendigerweise beigelegt, aber sie müssen Ihrem Veranlagungsamt auf jede Anfrage hin vorgelegt werden.

■ Fügen Sie Ihrer Erklärung ein Verzeichnis 276 U bei. Es enthält ergänzende Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.

▶▶ Die hier bezeichneten Fahrzeuge werden auf S. 16 im ersten Absatz der Erläuterungen unter dem Titel "Mehrwerte auf Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder zur Güterbeförderung benutzt werden", aufgezählt.

### 13 Investitionsabzug

Der Investitionsabzug wird Geschäftsinhabern gewährt, die Investitionen in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben, die in Belgien **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.

⋮ In der Regel entspricht der Abzug 3,5 % des **Anschaffungs- oder Investitionswertes** der 2010 (oder im Geschäftsjahr 2009-2010) getätigten Investitionen.

⋮ Für Patente, energiesparende Investitionen, für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, Investitionen in Abluft- oder Luftreinigungsanlagen, die in Raucherräumen von Horeca-Betrieben installiert wurden, und 2010 getätigte Investitionen in Aufladestationen für Elektrofahrzeuge beträgt der Abzug 13,5 %.

⋮ Für Investitionen in Sachanlagen zur Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und für Fahrzeuge, die zur gewerblichen Personenbeförderung und zur Güterbeförderung genutzt werden, beträgt der Abzug 20,5 %.

⋮ Für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, können Sie auch den **gestaffelten** Abzug wählen, der 20,5 % der **Abschreibungen** auf diesbezügliche neue Aktiva entspricht.

⋮ Für die im ersten Absatz erwähnten anderen Investitionen können nur Steuerpflichtige, die weniger als 20 Personen beschäftigen, den **gestaffelten** Abzug wählen; in diesem Fall beträgt der gestaffelte Abzug 10,5 % der **Abschreibungen** auf diese Anlagen.

## 14

### Zuweisung an mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner (\*)

Diese Rubrik betrifft nur diejenigen, denen in der Ausübung ihres Berufes tatsächlich von ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner geholfen wurde, der:

- 2010 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen,
  - 2010 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet,
  - vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2010 weder eine solche Tätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und sich **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen hat.
- ▲ Achtung: Diese Rubrik darf jedoch **nicht** ausgefüllt werden:
- wenn Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende gelten und wenn zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden (siehe auch diesbezüglich "Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende" der Rubrik "Auskünfte allgemeiner Art" auf S. 2 und 3). Diese Rubrik dürfen Sie also nur **für das Jahr, in dem einer der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner verstorben ist**, ausfüllen, wenn die **gemeinsame Steuerveranlagung** gewählt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1 "Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben" und zu Rahmen III, A, 2 "eine(n) Steuerpflichtige(n), die (der) 2010 verstorben ist" im Leitfaden zur Erklärung - Teil 1).

- wenn der mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner 2010 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbständigen, und der keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet, der aber 2010 freiwillig oder zwingend dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbständigen beigetreten ist.

Die Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner können dann jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVI, Rubrik 7, b und in Rahmen XIX, Rubrik 1 eingetragen werden (siehe ebenfalls die Erläuterungen bezüglich dieser Rubriken).

Ein Teil der in diesem Rahmen erklärten Einkünfte kann dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich Zusammenwohnenden zugeteilt werden, der 2010 keine eigenen beruflichen Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit von mehr als 12.040 EUR netto bezogen hat, die effektiv global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % der sich aus diesem Beruf ergebenden Einkünfte, die tatsächlich, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der befreiten Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, der Steuerbefreiung der aus der Homologierung eines Reorganisationsplans oder aus der Feststellung einer gütlichen Einigung entstandenen Erträge, der Befreiungen für zusätzliches Personal und Beschäftigung von Praktikanten und des Investitionsabzugs, global besteuert werden, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil der Einkünfte eröffnen.

15

**Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, und/oder in Rahmen V, E, 2 Zusatzentschädigungen eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 2, 3, 4, b, 5 und 6, d eingetragenen Einkünfte, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben**

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen V, Rubrik D, 1, a (1., 2. und/oder 3.)** und/oder **Rahmen V, Rubrik E, 2 (a, b und/oder c)** erklärt haben.

## Rahmen XVII

### Profite

#### Vorbemerkungen

##### Allgemeines

Werden hier eingetragen:

- a) Profite (Einkünfte und Kosten) aus in Belgien ausgeübten freien Berufen, Ämtern, Diensten oder anderen Erwerbstätigkeiten,
- b) Profite (Einkünfte und Kosten), die in der Eigenschaft als Gesellschafter in Gesellschaften bezogen oder erzielt wurden, die steuerlich als Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden und deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt oder deren Profite aus in Belgien ausgeübten Tätigkeiten stammen, falls alle betroffenen Gesellschafter oder Mitglieder die Besteuerung dieser Profite zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) gewählt haben (siehe Erläuterungen zu Rahmen 2 von Teil 1, "Fakultative Besteuerung").

##### Entschädigungen für einen zeitweiligen Profitausfall

Zulagen oder Entschädigungen, die Ihnen zum Ausgleich für einen zeitweiligen Profitausfall (z.B. zeitweilige Zulagen oder Entschädigungen wegen Krankheit, Arbeitsunfall, gemeinrechtlichem Unfall usw.) von irgendeiner Person (Krankenkasse, haftende Drittperson, Versicherungsgesellschaft usw.) gewährt wurden, tragen Sie nicht in Rahmen XVII, sondern in Teil 1, Rahmen V ein.

■ Wenn Sie Rahmen XVII ausfüllen, müssen Sie der Erklärung eine ausführliche Liste der unter Rubrik 1 bis 10 eingetragenen Beträge beilegen.

## **1 Einnahmen aus der Berufsausübung (andere als unter Rubrik 2 bis 4 erwähnt)**

Hier werden alle Einnahmen aus 2010 eingetragen, die nicht unter Rubrik 2 bis 4 hiernach erwähnt sind, (ohne Rücksicht auf die Leistungsdaten), die aus der eigentlichen in Belgien ausgeübten Berufstätigkeit hervorgehen, sowie die finanziellen Vorteile und Profite, die Sie 2010 aufgrund oder anlässlich der Ausübung der Berufstätigkeit erhalten haben.

## **2 Einnahmen als Sportler im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten**

Wenn Sie als **Sportler** im Rahmen Ihrer **sportlichen Aktivitäten** Einnahmen gleicher Art erhalten haben wie die in Rubrik 1 oben aufgeführten, tragen Sie diese Einnahmen hier ein (z.B. Abgangsprämien, Prämien und Preise, die Veranstalter von Wettkämpfen an Radfahrer, Athleten usw. zahlen und die für die Empfänger als Berufseinkünfte gelten).

## **3 Einnahmen als Ausbilder, Trainer oder Begleiter für deren Aktivitäten zu Gunsten von Sportlern**

**Ausbilder, Trainer und Begleiter**, die Einnahmen gleicher Art wie die in Rubrik 1 oben aufgeführten für ihre **Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten** für Sportler erhalten haben, tragen diese Einnahmen hier ein.

## **4 Rückständige Honorare**

Erklären Sie hier die Profite, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als 12 Monaten erbracht wurden, und die durch Verschulden der Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung ausgezahlt, sondern in einer einmaligen Zahlung beglichen wurden, und dies ausschließlich für den Teil, der die Entlohnung für 12 Leistungsmonate im Verhältnis übersteigt.



Mehrwerte, die ganz oder teilweise steuerpflichtig werden, werden immer in Rahmen XVII unter Rubrik 6 eingetragen.

## 5 Vorher von der Steuer befreite Profite, die steuerpflichtig werden (außer Mehrwerte)

Hier geht es um den Teil der Profite, der für das Steuerjahr 2010 wegen Einstellung von zusätzlichem Personal von der Steuer befreit wurde und jetzt ganz oder teilweise aufgrund eines Personalabbaus steuerpflichtig wird (siehe ebenfalls Rubrik 11).

Die Rücknahme beträgt im Prinzip 5.150 EUR pro 2010 abgebauter Personaleinheit, darf den Teil der Profite, der für das Steuerjahr 2010 tatsächlich von der Steuer befreit wurde, jedoch nicht übersteigen.

## 6 Mehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten, wenn Sie den Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wählen)

### Allgemeines

Hier tragen Sie steuerpflichtige Mehrwerte ein, die während der Berufsausübung auf für diesen Beruf bestimmte Aktiva erzielt wurden (die im Falle einer Einstellung der Berufstätigkeit erhaltenen Mehrwerte sind in Rahmen XX einzutragen).

#### ▲ Achtung!

- Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen** Werbungskosten (siehe Rubrik 10) wählen, müssen Sie den Betrag der Mehrwerte, nach **Abzug der entsprechenden Veräußerungskosten**, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2011 (im Rahmen XVII, 10, a) aufgeführt haben oder die Sie gegebenenfalls bereits als **tatsächliche** Werbungskosten für ein **vorangehendes Steuerjahr** abgezogen haben, vermerken.
- Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), können Sie die **Veräußerungskosten nicht** vom Betrag der Mehrwerte **abziehen**.

### Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte

**Erzwungene** Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen, und **freiwillig verwirklichte** Mehrwerte auf derartige Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten (für freiwillig verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagen muss es sich um immaterielle Anlagen handeln, für die steuerlich Abschreibungen zugelassen wurden), können unter bestimmten Bedingungen **gestaffelt** besteuert werden. Zu diesem Zweck legen Sie bitte ein ordnungsgemäß ausgefülltes Verzeichnis 276 K bei. Andernfalls wird der noch nicht



Für weitere Auskünfte über die Regelung der Mehrwerte stehen Ihnen die Veranlagungsämter jederzeit zur Verfügung.

besteuerte Teil dieser Mehrwerte vollständig als Profit des Steuerjahres 2011 besteuert.

### **Getrennt steuerbare Mehrwerte**

Verwirklichte Mehrwerte sind getrennt steuerbar, wenn sie Sachanlagen oder Finanzanlagen betreffen, die seit mehr als 5 Jahren zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und für die die **gestaffelte Besteuerung** nicht gewählt wurde.

### **Global steuerpflichtige Mehrwerte**

Verwirklichte Mehrwerte sind insbesondere global steuerpflichtig, wenn sie gestaffelt besteuert werden (siehe oben) oder wenn sie Güter betreffen, die seit weniger als 5 Jahren die Beschaffenheit von Sachanlagen oder Finanzanlagen haben.

## **7**

### **Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden**

Wenn Sie den Abzug Ihrer **tatsächlichen Werbungskosten** (siehe Rubrik 10) wählen, tragen Sie hier die 2010 infolge der Verwirklichung eines Mehrwertes erhaltenen Profite ein, die den Veräußerungskosten der Aktiva, auf die dieser Mehrwert verwirklicht wurde, entsprechen und **die Sie bereits als tatsächliche Werbungskosten für ein früheres Steuerjahr abgezogen haben**.

▲ Achtung: Vorstehendes ist ebenfalls auf verwirklichte Mehrwerte, die **steuerfrei** sind, anwendbar.

Wenn Sie jedoch den Abzug der **gesetzlichen Pauschalkosten** wählen (und demzufolge Rubrik 10 nicht ausfüllen), tragen Sie hier nichts ein.

## **8**

### **Entschädigungen**

Hier werden die während der Ausübung der Berufstätigkeit bezogenen Entschädigungen als Ausgleich für Handlungen oder anlässlich von Handlungen, die zu einer Verringerung der Berufstätigkeit oder der daraus hervorgehenden Profite führen können, eingetragen.

Diese Entschädigungen sind getrennt steuerbar, sofern sie den steuerpflichtigen Nettoprofit der aufgegebenen Tätigkeit der vier der Verringerung der Tätigkeit vorangehenden Jahre nicht übersteigen. Der überschüssige Teilbetrag ist global steuerpflichtig und wird unter Rubrik 8, c erklärt.

Der getrennt steuerbare Teilbetrag ist im Prinzip an 33 % steuerbar (Rubrik 8, b).

Sollten Sie die Entschädigung anlässlich einer ab dem Alter von 60 Jahren vorgefallenen Handlung, aufgrund des Todesfalls oder anlässlich einer Zwangshandlung erhalten haben, wird der getrennt steuerbare Teil jedoch an 16,5 % besteuert (Rubrik 8, a).

## 9 Sozialbeiträge

Es handelt sich hier insbesondere um persönliche Beiträge, die Sie im Rahmen des Sozialstatuts für Selbstständige 2010 eingezahlt haben.

Hier können Sie auch die Summe der Beiträge erklären, die Sie (als Freiberufler usw.) 2010 Ihrer Krankenkasse tatsächlich im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen Sie hier **nicht** eintragen, ebenso wenig wie Beiträge oder Prämien, die einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte "Krankenhausaufenthaltsversicherung" gezahlt wurden; diese Beiträge dürfen auch nicht unter Rubrik 10, c erklärt werden.

## 10 Sonstige Werbungskosten

### Vorbemerkung

Füllen Sie diese Rubrik nur aus, wenn Sie belegen können, dass Ihre Werbungskosten den **gesetzlichen** Pauschalbetrag übersteigen.

Dieser Pauschalbetrag wird auf die gesamten in Rubrik 1 bis 8 erklärten Einkünfte abzüglich der in Rubrik 9 aufgeführten Beiträge berechnet, und beläuft sich auf:

- 28,7 % des ersten Teilbetrages von 5.190 EUR,
- 10 % des Teilbetrages von 5.190 EUR bis 10.310 EUR,
- 5 % des Teilbetrags von 10.310 EUR bis 17.170 EUR;
- 3 % des Teilbetrages, der 17.170 EUR übersteigt,

ohne dass dieser Gesamtbetrag jedoch 3.590 EUR überschreiten darf (dieser Höchstbetrag wird bei einem Einkommen von von 58.685,50 EUR erreicht).

**a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde**

Erklären Sie hier den Betrag der 2010 gezahlten Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit dienen und auf die Sie einen Mehrwert während eben diesem Jahr verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

**b) Entlohnungen, die dem mithelfenden Ehepartner oder dem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden**

Hier können Sie die Entlohnungen eintragen, die Sie 2010 Ihrem Ehepartner oder Ihrem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen haben, der Ihnen bei der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit geholfen hat, und der 2010 keine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, und der keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet, der aber 2010 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten ist.

Der Betrag der zugewiesenen Entlohnungen muss der normalen Entlohnung für Leistungen von mithelfenden Ehepartnern oder von mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partnern entsprechen, darf aber 30 % des Nettobetrags (vor Abzug der Entlohnungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner) der Einkünfte, die effektiv global besteuert werden und die aus dieser Berufstätigkeit stammen, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil eröffnen.

▲ Achtung!

- Die dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesenen Entlohnungen, die als Werbungskosten in Rahmen XVII, Rubrik 10, b abgezogen werden, werden ebenfalls beim mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner in Rahmen XIX, Rubrik 1 eingetragen.
- Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner sind nicht als Werbungskosten abziehbar und dürfen daher nicht in Rahmen XVII, Rubrik 10 eintragen werden, wenn dieser:

- 2010 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidentversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen,
- 2010 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet,
- vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2010 weder eine solche Tätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und sich **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen hat.

In diesen Fällen können die Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVII, Rubrik 14 (\*) erklärt werden (beachten Sie bitte ebenfalls die Erläuterungen zu dieser Rubrik).

- Die Werbungskosten, **die Ihrem mithelfenden Ehepartner oder Ihrem mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner**, dem Sie im Rahmen XVII, Rubrik 10, b erwähnte Entlohnungen zugewiesen haben, **eigen sind**, dürfen Sie **nicht** in **Ihren** Sozialbeiträgen (Rahmen XVII, Rubrik 9) oder anderen tatsächlichen Werbungskosten aufführen (Rahmen XVII, Rubrik 10) (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen XIX, Rubrik 2 und 3).

### c) andere als die unter a und b bezeichneten

#### Allgemeines

Erklären Sie hier den (in einer Anlage ausführlich zu detaillierenden) Betrag Ihrer abziehbaren Werbungskosten mit Ausnahme derjenigen, die unter Rubrik 9 und 10, a und b aufgeführt sind.

#### Angemietete Immobilien

Für jede angemietete Immobilie, die zur Ausübung Ihres Berufs genutzt wird, erteilen Sie folgende Auskünfte (in einer Anlage):

- Lage (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und Art (Werkstatt, Büro usw.),
- Name und vollständige Anschrift des Eigentümers,
- Gesamtbetrag der 2010 gezahlten Miete und Mietkosten (bei gemischter Nutzung teilen Sie diese Kosten in einen beruflichen und in einen privaten Teil auf).

#### Degressive Abschreibung

Wenn Sie, falls es zulässig ist, die degressive Abschreibung gewählt haben, fügen Sie das dazu vorgesehene Verzeichnis bei (Nr. 328 K).

## 11 Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

Für Steuerpflichtige, die am 31.12.1997 (oder am 31.12. des Jahres, in dem sie ihre Berufstätigkeit begonnen haben, wenn die Berufstätigkeit später aufgenommen wurde) weniger als 11 Arbeitnehmer beschäftigten, beträgt die Steuerbefreiung grundsätzlich 5.150 EUR pro 2010 in Belgien vollzeitlich beschäftigter **Zusatz**personaleinheit, deren Bruttotageslohn 90,32 EUR oder Bruttostundenlohn 11,88 EUR nicht überstieg, im Verhältnis zu den 2009 innerhalb derselben Lohngrenzen beschäftigten Personaleinheiten.

Die Steuerbefreiung darf jedoch 5.150 EUR pro Zusatzpersonaleinheit des Gesamtpersonalbestandes 2010 im Vergleich zum Gesamtpersonalbestand 2009 nicht übersteigen.

Zur Feststellung der Anzahl Zusatzpersonaleinheiten wird der Personalzuwachs infolge einer Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1.1.1998 durch einen Steuerpflichtigen eingestellt wurden, dessen Tätigkeit Sie ganz oder teilweise fortsetzen, nicht berücksichtigt.

Fügen Sie der Erklärung eine Tabelle bei (vorzugsweise Tabelle 276 T), in der Sie einerseits für alle Arbeitnehmer und andererseits für alle für die Befreiung in Frage kommenden Personalmitglieder deren Bruttotages- oder Stundengehalt, das die vorher erwähnten Höchstbeträge nicht überschreitet, Folgendes auflisten:

1. die Anzahl der 2009 und 2010 geleisteten Tage,
2. die Anzahl Arbeitstage, die ein Arbeitnehmer normalerweise in jedem dieser Jahre hätte leisten können,
3. die Aufschlüsselung der Berechnungen, anhand derer die Entwicklung des Arbeitnehmerbestandsdurchschnitts ermittelt wurde.

▲ Achtung: Vorgenannte Tabelle fügen Sie ebenfalls bei, wenn Sie für Steuerjahr 2010 Anspruch auf die Steuerbefreiung für zusätzliches Personal erhoben haben. Falls sich der durchschnittliche Personalbestand 2010 gegenüber 2009 verringert hat, nehmen Sie die vorher anerkannte Steuerbefreiung ganz oder teilweise zurück. Diese Rücknahme tragen Sie in Rubrik 5 ein (siehe ebenfalls Erläuterungen zu dieser Rubrik).



Die Tabelle 276 T enthält weitere Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.

## 12 Steuerbefreiung für Beschäftigung von Praktikanten

Tragen Sie hier die Steuerbefreiung ein, die Sie als Arbeitgeber beantragen für Beschäftigung (im Rahmen eines **ab 1.7.2006 abgeschlossenen** Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags für eine praktische Ausbildung oder im Rahmen einer dualen Ausbildung) von Jugendlichen, für die Sie **2010** den in Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten **Praktikumsbonus bezogen haben**.

Diese Steuerbefreiung beträgt grundsätzlich 20 % der als Werbungskosten abziehbaren Entlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die ein Praktikant während seiner praktischen Ausbildung **im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben**, erbracht hat.

Wenn Sie **2010** einen Praktikumsbonus für Beschäftigung eines Praktikanten während des Ausbildungsjahres vom 1.9.2009 bis 30.6.2010 bezogen haben und die praktische Ausbildung dieses Praktikanten mit diesem Zeitraum übereinstimmte, berechnen Sie die Steuerbefreiung auf die Entlohnungen, die sich auf die Leistungen beziehen, die dieser Praktikant vom 1.9.2009 bis 30.6.2010 im Rahmen seiner praktischen Ausbildung erbracht hat.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, halten Sie der Verwaltung folgende Belege zur Verfügung:

- den Nachweis, dass Sie **2010** den Praktikumsbonus für jeden eingestellten Praktikanten erhalten haben,
- eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
  - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
  - der steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen (einschließlich sozialer Lasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien und anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge) für Leistungen, die während der praktischen Ausbildung im Laufe des Ausbildungsjahres, für das Sie den Praktikumsbonus bezogen haben, erbracht wurden.



Diese Unterlagen werden der Erklärung nicht notwendigerweise beigelegt, aber sie müssen Ihrem Veranlagungsamt auf jede Anfrage hin vorgelegt werden.

## 13 Investitionsabzug

Der Abzug für Investition wird den in Rahmen XVII bezeichneten Steuerpflichtigen gewährt, die Investitionen in Form neuer Sachanlagen oder neuer immaterieller Anlagewerte getätigt haben, die in Belgien **ausschließlich** zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.



Fügen Sie Ihrer Erklärung ein Verzeichnis 276 U bei. Es enthält ergänzende Auskünfte und ist bei den lokalen Veranlagungsämtern erhältlich.

- ⋮ In der Regel entspricht der Abzug 3,5 % des **Anschaffungs- oder Investitionswertes** der 2010 getätigten Investitionen.
- ⋮ Für bestimmte Investitionen, besonders in Sachanlagen zur Absicherung beruflich genutzter Räume und deren Inhalt, beträgt der Abzug allerdings 20,5 %.
- ⋮ Steuerpflichtige, die weniger als 20 Personen beschäftigen, können auch einen **gestaffelten** Abzug wählen, der sich auf 10,5 % der akzeptierten **Abschreibungen** auf das hier oben erwähnte neue Anlagevermögen beläuft.

## 14

### Zuweisung an mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner (\*)

Diese Rubrik betrifft nur diejenigen, denen in der Ausübung ihres Berufes tatsächlich von ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner geholfen wurde, der:

- 2010 eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung in Bezug auf Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen,
  - 2010 eine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet,
  - vor dem 1.1.1956 geboren ist und 2010 weder eine solche Tätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen hat und sich **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen unterworfen hat.
- ▲ Achtung: Diese Rubrik darf jedoch **nicht** ausgefüllt werden:
- wenn Eheleute oder gesetzlich Zusammenwohnende für die Berechnung der Steuer als Alleinstehende gelten und wenn zwei getrennte Steuerveranlagungen aufgestellt werden (siehe auch diesbezüglich "Eheleute und gesetzlich Zusammenwohnende" der Rubrik "Auskünfte allgemeiner Art" auf S. 2 und 3). Diese Rubrik dürfen Sie also nur **für das Jahr, in dem einer der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner verstorben ist**, ausfüllen, wenn die **gemeinsame Steuerveranlagung** gewählt wird (siehe auch die Erläuterungen zu Rahmen III, A, 1 "Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner ist 2010 verstorben" und zu Rahmen III, A, 2 "eine(n) Steuerpflichtige(n), die (der) 2010 verstorben ist" im Leitfaden zur Erklärung - Teil 1).

- wenn der mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner 2010 keine getrennte Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnet, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, und der keine Leistung im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen hat, die solche eigenen Ansprüche eröffnet, der aber 2010 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten ist. Die Zuweisungen an den mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner können dann jedoch - zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die diesbezüglich festgelegt sind - in Rahmen XVII, Rubrik 10, b und in Rahmen XIX, Rubrik 1 eingetragen werden (siehe ebenfalls die Erläuterungen bezüglich dieser Rubriken).

Einen Teil der in diesen Rahmen eingetragenen Einkünfte können Sie dem mithelfenden Ehepartner oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partner zuweisen, der 2010 weniger als 12.040 EUR netto an eigenen Berufseinkünften aus einer anderen Tätigkeit bezogen hat, die tatsächlich global besteuert werden.

Dieser Anteil muss der normalen Entlohnung der Leistungen entsprechen, darf aber 30 % der sich aus diesem Beruf ergebenden Einkünfte, die tatsächlich global besteuert werden, abzüglich der diesbezüglichen Werbungskosten, der Steuerbefreiungen für zusätzliches Personal und Beschäftigung von Praktikanten und des Abzugs für Investition, nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag von 30 % darf nur dann überschritten werden, wenn die Leistungen des mithelfenden Ehepartners oder des mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partners offensichtlich Anspruch auf einen höheren Anteil der Einkünfte eröffnen.

## **15**

**Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, und/oder in Rahmen V, E, 2 Zusatzentschädigungen eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier den Gesamtbetrag der in den vorangehenden Rubriken 1, 5, 6, b, 7 und 8, c eingetragenen Einkünfte, die Sie aus dieser neuen Tätigkeit als Selbstständiger bezogen haben**

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, Rahmen V, Rubrik D, 1, a (1., 2. und/oder 3.) und/oder Rahmen V, Rubrik E, 2 (a, b und/oder c) erklärt haben.

## Rahmen XVIII

### An eine selbstständige Berufstätigkeit gebundene Vorabzüge

#### 1

#### Mobiliensteuervorabzug

Erklären Sie hier den anrechenbaren Mobiliensteuervorabzug auf folgende, in Rahmen XVI, XVII oder XX eingetragene Berufseinkünfte:

- Finanzerträge aus Ihrem beruflich verwendeten Kapitalvermögen,
  - Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf beruflich verwendete Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Verleihs sind,
  - Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten, ähnlichen Rechten, gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen erwähnt im Gesetz vom 30.6.1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts.
- ▲ Achtung: Einkünfte aus Abtretung oder Überlassung oben erwähnter Rechte gelten **bis zu einem Bruttobetrag von 51.920 EUR nicht als Berufseinkünfte** sondern als Einkünfte aus Kapitalien und beweglichen Gütern (solche Einkünfte können nicht über eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden (natürliche Personen) regularisiert werden). Der zu diesem ersten Teilbetrag der Einkünfte gehörende Mobiliensteuervorabzug darf ebenfalls nicht hier eingetragen werden.

#### 2

#### Pauschalanteil der ausländischen Steuer

Erklären Sie hier den Betrag des Pauschalanteils ausländischer Steuer auf Mobilieneinkünfte ausländischer Herkunft, die, mit Ausnahme von Dividenden, als Berufseinkünfte gelten.

#### 3

#### Berufssteuervorabzug

Werden unter anderem hier eingetragen:

- der anrechenbare Berufssteuervorabzug, der sich auf Anwesenheitsgelder bezieht, die Mitgliedern der Provinzial- oder Gemeinderäte, der Räte der Öffentlichen Sozialhilfezentren, der Verwaltungsausschüsse öffentlicher Einrichtungen, usw. bezahlt werden,

►► Fügen Sie der Erklärung eine Anlage mit der Berechnung des Pauschalanteils der ausländischen Steuer bei und den Beleg, dass die Einkünfte tatsächlich im Ausland besteuert wurden.

■ Der anrechenbare Berufssteuervorabzug, der sich auf Entlohnungen und Pensionen bezieht, wird nicht in dieser Rubrik erklärt.

- der gezahlte und/oder einbehaltene Berufssteuervorabzug auf Mehrwerte, die Nicht-Einwohner bei der entgeltlichen Abtretung (Verkauf, Tausch, ...) in Belgien gelegener unbeweglicher Güter verwirklichen, sofern diese Mehrwerte in den in Rahmen XVI oder XVII erklärten Gewinnen oder Profiten enthalten sind.

Hier wird ebenfalls der Berufssteuervorabzug eingetragen, der anlässlich der Zuteilung bestimmter Einkünfte aus Ihrer Aktivität als Unterhaltungskünstler oder Sportler oder in der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft erzielter Gewinne oder Profite, die Sie freiwillig oder verpflichtend erklärt haben, gezahlt wurde. Bei dem in Rahmen XVIII einzutragenden Berufssteuervorabzug handelt es sich insbesondere um:

- den Berufssteuervorabzug, der anlässlich der Zuteilung von Einkünften gezahlt wurde, die Sie persönlich für eine Aktivität als Unterhaltungskünstler bezogen haben und die Sie in Rahmen XVII oder XX erklärt haben, entweder freiwillig im Rahmen einer wahlweisen Veranlagung (siehe Erläuterungen zu Rahmen II) oder zwingend, weil Sie zusätzlich andere zu erklärende Einkünfte bezogen haben (siehe Erläuterungen zum Titel "Wer muss die Erklärung ausfüllen?", S. 1 und 2),
- den Berufssteuervorabzug, der anlässlich der Zuteilung von Einkünften gezahlt wurde, die Sie persönlich für eine in Belgien während höchstens 30 Tagen als Sportler ausgeübte Aktivität bezogen haben und die Sie in Rahmen XVII oder XX erklärt haben, entweder freiwillig im Rahmen einer wahlweisen Veranlagung (siehe Erläuterungen zu Rahmen II) oder zwingend, weil Sie zusätzlich andere zu erklärende Einkünfte bezogen haben (siehe Erläuterungen zum Titel "Wer muss die Erklärung ausfüllen?", S. 1 und 2),
- den Berufssteuervorabzug, der anlässlich der Zuteilung von Einkünften gezahlt wurde, die Sie persönlich für eine während mehr als 30 Tagen ausgeübte Aktivität bezogen haben und die Sie in Rahmen XVII oder XX erklären mussten (siehe Erläuterungen zum Titel "Wer muss die Erklärung ausfüllen?", S. 1 und 2).
- den Berufssteuervorabzug, der anlässlich der Zuteilung von Gewinnen oder Profiten gezahlt wurde, die erwirtschaftet oder bezogen wurden in der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied in einer zivilrechtlichen Gesellschaft oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt oder deren Gewinne beziehungsweise über eine belgische Niederlassung erwirtschaftet werden oder aus einer in Belgien ausgeübten Tätigkeit stammen und die Sie freiwillig im Rahmen der fakultativen Besteuerung in Rahmen XVI, XVII oder XX erklärt haben (siehe Erläuterungen zu Rahmen II).

## Rahmen XIX

### Entlohnungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich Zusammenwohnende

#### Vorbemerkung

Dieser Rahmen darf **nur** von mithelfenden Ehepartnern oder mithelfenden gesetzlich zusammenwohnenden Partnern ausgefüllt werden, denen vom anderen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner 2010 ein Teil der Gewinne oder Profite aus dessen Berufstätigkeit zugewiesen wurde für Leistungen, die im Rahmen dieser Tätigkeit erbracht wurden, sofern diese Partner 2010 weder eine getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben, die Ihnen eigene Ansprüche auf Leistungen im Rahmen einer Pflichtregelung für Pensionen, Familienbeihilfen und Kranken- und Invalidenversicherung eröffnen, die mindestens gleichwertig sind mit denen des Sozialstatuts der Selbstständigen, noch Leistungen im Rahmen der Regelung der sozialen Sicherheit bezogen haben, die solche eigenen Ansprüche eröffnen, die jedoch **2010 (freiwillig oder zwingend) dem (vollständigen) sozialen Statut der Selbstständigen beigetreten sind.**

Es handelt sich hier in der Tat um mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner, denen der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner Entlohnungen zugewiesen hat, die er (sie) als Werbungskosten abgezogen hat in Rahmen XVI, Rubrik 7, b oder in Rahmen XVII, Rubrik 10, b.

Jedoch dürfen mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner, denen der andere Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner Entlohnungen zugewiesen hat, die er (sie) als Werbungskosten in Rahmen XVI, Rubrik 14 (\*) oder in Rahmen XVII, Rubrik 14 (\*) abgezogen hat, den Rahmen XIX **nicht** ausfüllen; es handelt sich also um mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner:

- die 2010 eine oben erwähnte getrennte Berufstätigkeit ausgeübt haben,
- die 2010 eine oben erwähnte Leistung bezogen haben,
- die vor dem 1.1.1956 geboren sind und 2010 weder eine solche Berufstätigkeit ausgeübt, noch eine solche Leistung bezogen haben **nicht** freiwillig dem (vollständigen) Sozialstatut der Selbstständigen beigetreten sind.

## 1 Entlohnungen, die Ihnen von Ihrem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner zugewiesen wurden

Tragen Sie hier den Betrag der Entlohnungen ein, die Ihr Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner Ihnen 2010 für Ihre Leistungen als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner zugewiesen hat und die er (sie) als Werbungskosten in Rahmen XVI, Rubrik 7, b oder in Rahmen XVII, Rubrik 10, b abgezogen hat.

## 2 Sozialbeiträge

Es handelt sich hier unter anderem um Ihre **persönlichen** Sozialbeiträge, die Sie 2010 im Rahmen des Sozialstatuts der Selbstständigen gezahlt haben.

Hier können Sie außerdem die Summe der **persönlichen** Beiträge eintragen, die Sie Ihrer Krankenkasse 2010 tatsächlich im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Krankenkassen gezahlt haben.

- ▲ Achtung: Beiträge zur freien oder zusätzlichen Versicherung, die Sie einer Krankenkasse gezahlt haben, um in den Genuss gewisser Sonderleistungen zu kommen (Krankentransport, Luftkuraufenthalte, Familienhilfe usw.), dürfen jedoch **nicht** hier eingetragen werden, eben so wenig wie Beiträge oder Prämien, die Sie einer Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft für eine so genannte "Krankenhausaufenthaltsversicherung" gezahlt haben; diese Beiträge dürfen auch nicht unter Rubrik 3 erklärt werden.

## 3 Sonstige eigene Werbungskosten

Bitte vervollständigen Sie diese Rubrik nur dann, wenn Sie eigene Werbungskosten belegen können, die den **gesetzlichen** Pauschalbetrag übersteigen.

Dieser gesetzliche Pauschalbetrag beläuft sich auf 5 % der Differenz zwischen den in Rubrik 1 eingetragenen Entlohnungen und den in Rubrik 2 eingetragenen Sozialbeiträgen, ist jedoch begrenzt auf höchstens 3.590 EUR.

- ▲ Achtung: Sie dürfen nur die Kosten eintragen, **die sich auf Ihre Tätigkeit als mithelfender Ehepartner oder mithelfender gesetzlich zusammenwohnender Partner beziehen**; Kosten, die sich auf Berufstätigkeiten Ihres Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners beziehen, dürfen hingegen **nicht** in Ihre eigenen Werbungskosten aufgenommen werden (siehe ebenfalls Erläuterungen zu Rahmen XVI, Rubrik 7, c oder zum Rahmen XVII, Rubrik 10, c).

▶▶  
Wenn Sie Rubrik 3 ausfüllen, fügen Sie der Erklärung eine Detailaufstellung der Kosten bei.

## Rahmen XX

Personen, die diesen Rahmen ausfüllen, fügen der Erklärung eine Anlage bei, in der die unter Rubrik 1 bis 7 eingetragenen Beträge ausführlich aufgelistet werden.

### Gewinne und Profite aus einer vorherigen Berufstätigkeit

#### Vorbemerkungen

1. Dieser Rahmen ist ausschließlich bestimmt für die Eintragung der Einkünfte und Kosten, die eine 2010 oder früher endgültig eingestellte **selbstständige** Berufstätigkeit betreffen.  
Diese Einkünfte tragen Sie immer auf Namen der Person ein, die dazu berechtigt war, selbst wenn deren Rechtsnachfolger sie erhalten haben.
2. Die in Sachen Milchquoten erhaltenen Entschädigungen für **endgültige Übertragung** der Bezugsmengen an den **Quotenfonds** sind gemäß föderalen und regionalen Regelungen über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse nicht mehr steuerpflichtig. Solche vom Quotenfonds nach Einstellung der Tätigkeit erhaltene Entschädigungen tragen Sie also nicht in Rahmen XX ein.

#### 1 Einstellungsmehrwerte (nach Abzug der tatsächlichen Veräußerungskosten)

##### Allgemeines

Es handelt sich hier um Mehrwerte, die aufgrund oder anlässlich der Einstellung der Berufstätigkeit auf Aktiva, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt wurden, verwirklicht oder festgestellt werden, einschließlich der Bestände und der in Ausführung befindlichen Bestellungen.

Wenn der Betrieb oder die Berufstätigkeit vom Ehepartner, vom gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder von einem oder mehreren Erben oder Erbberechtigten in gerader Linie weitergeführt wird, oder wenn ein oder mehrere Teilbetriebe beziehungsweise ein oder mehrere Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens unter bestimmten Bedingungen in eine belgische Gesellschaft oder in eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Gesellschaft eingebracht wird, können diese Mehrwerte vollständig befreit werden (Aktien, die als Vergütung der betreffenden Einbringung bezogen wurden, müssen insbesondere für die Ausübung der Berufstätigkeit in Belgien genutzt werden).

- ▲ Achtung: Tragen Sie in die Erklärung immer den Betrag der Einstellungsmehrwerte **nach Abzug der** diesbezüglichen **Veräußerungskosten** ein, die Sie in Ihren **tatsächlichen** Werbungskosten des Steuerjahres 2011 aufführen (in Rahmen XVI, 7, a, in Rahmen XVII, 10, a oder in Rahmen XX, 7, a) oder die Sie gegebenenfalls bereits als **tatsächliche** Werbungskosten eines **früheren Steuerjahres** abgezogen haben.

#### **a) und b) die getrennt steuerbar sind**

Einstellungsmehrwerte auf **Sachanlagen oder Finanzanlagen und andere Aktien oder Anteile** sind immer zu 16,5 % getrennt steuerpflichtig (Rubrik 1, a), mit Ausnahme jedoch der global steuerpflichtigen Teilbeträge (siehe hierzu den zweiten Absatz der Erläuterungen bezüglich Rubrik 1, c).

Einstellungsmehrwerte aus **immateriellen Anlagen** sind getrennt steuerbar sofern sie nicht höher sind als die steuerpflichtigen Nettogewinne oder -profite der aufgegebenen Tätigkeit, die während vier, der Einstellung der Tätigkeit vorangehenden Jahren erzielt wurden (der überschüssige Teilbetrag ist global steuerbar - siehe hierzu auch den dritten Absatz der Erläuterungen zu Rubrik 1, c).

Dieser getrennt steuerbare Teilbetrag ist im Prinzip zu 33 % steuerbar (Rubrik 1, b).

Wurden die Mehrwerte anlässlich einer Tätigkeitseinstellung ab dem Alter von 60 Jahren oder aufgrund des Todesfalls oder anlässlich einer zwangsweisen definitiven Einstellung verwirklicht oder festgestellt, ist der getrennt steuerbare Teilbetrag jedoch zu 16,5 % steuerbar (Rubrik 1, a).

#### **c) die global steuerpflichtig sind**

Einstellungsmehrwerte auf **Bestände und in Ausführung befindliche Bestellungen** sind global steuerpflichtig.

Einstellungsmehrwerte auf **Finanzanlagen und auf andere Aktien und Anteile** sind global steuerpflichtig, wenn sie einem früher zugelassenen Minderwert entsprechen, dessen Rückgewinnung noch nicht erneut besteuert wurde.

Einstellungsmehrwerte, die sich auf **immaterielle Anlagen** beziehen, sind global steuerpflichtig, in dem Maße, wie sie die steuerpflichtigen Nettogewinne oder -profite aus der nicht mehr ausgeübten Tätigkeit, die während vier Jahren vor dem Jahr der Einstellung erzielt wurden, nicht übersteigen.

## 2 Gewinne und Profite, die den tatsächlichen Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die nach Einstellung ein Einstellungsmehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Abzug gebracht wurden

Erklären Sie hier die Gewinne und Profite, die den Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen, auf die **nach der Einstellung** ein Einstellungsmehrwert verwirklicht wurde und die Sie **bereits als tatsächliche Werbungskosten eines früheren Steuerjahres in Abzug gebracht haben**.

### ▲ Achtung!

- Vorstehendes ist ebenfalls für die erzielten Einstellungsmehrwerte, die **befreit** sind, anwendbar.
- Gewinne und Profite, die Veräußerungskosten von Aktiva entsprechen und die als tatsächliche Werbungskosten von Einkünften eines früheren Steuerjahres, auf die 2010 **bei der Einstellung** ein Einstellungsmehrwert verwirklicht wurde, abgezogen wurden, erklären Sie nicht hier, sondern in Rahmen XVI, 5 oder in Rahmen XVII, 7.

## 3 Prämien und Entschädigungen, die von den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung des Landwirtschaftssektors eingeführt wurden

Erklären Sie hier die erwähnten Prämien und Entschädigungen, die Sie nach Einstellung der Berufstätigkeit erhalten haben.

Diese sind im Prinzip zu 16,5 % steuerbar und werden demnach in Rubrik 3, b eingetragen. Dies ist jedoch nicht der Fall für 2010 gezahlte **Mutterkuhprämien** und **Betriebsprämienansprüche**, die zum Satz von 12,5 % steuerbar sind und demnach in Rubrik 3, a vermerkt werden.

## 4 Gewinne und Profite (außer die in Rubrik 1 bis 3, 5 und 6 erwähnten Einkünfte und Entschädigungen für einen zeitweiligen Profit- oder Gewinnausfall), die nach der Einstellung erzielt oder festgestellt wurden

Es handelt sich hier um die Gewinne und Profite, die nach Einstellung der Berufstätigkeit erzielt oder festgestellt wurden und die aus der früheren Ausübung dieses Berufs hervorgehen, außer der unter den Rubriken 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte und der Entschädigungen für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall, die in Rahmen V (Teil 1) erklärt werden.

## 5 Profite, die ein Sportler aus sportlichen Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat

Wenn Sie nach Einstellung einer vorherigen Berufstätigkeit als **Sportler** Profite gleicher Art wie in Rubrik 4 für **sportliche Aktivitäten im Rahmen einer vorherigen Berufstätigkeit erzielt haben**, tragen Sie diese Profite hier ein. Es handelt sich in der Tat um Einkünfte der gleichen Art wie in Rahmen XVII, 2, die Sie jedoch nach der Einstellung erzielt haben.

## 6 Profite, die ein Ausbilder, Trainer oder Begleiter von Sportlern aus Aktivitäten im Rahmen einer früheren Berufstätigkeit nach deren Einstellung erhalten hat

Erklären Sie hier Profite der gleichen Art wie in Rubrik 4, die Sie nach Einstellung der Berufstätigkeit **als Ausbilder, Trainer oder Begleiter** bezogen haben für **während dieser vorherigen Berufstätigkeit erbrachte Ausbildungs-, Begleit- oder Unterstützungsaktivitäten zu Gunsten von Sportlern**.

## 7 Tatsächliche Werbungskosten, die nach der Einstellung gezahlt oder getragen wurden

### a) Veräußerungskosten von Aktiva, auf die während des Besteuerungszeitraums ein Mehrwert (steuerpflichtig oder nicht) verwirklicht wurde

Erklären Sie hier den Betrag **der während des Besteuerungszeitraums, aber nach der Einstellung** gezahlten Kosten infolge der Veräußerung von Aktiva, die zur Ausübung Ihrer Berufstätigkeit genutzt wurden und auf die Sie im Laufe des gleichen Besteuerungszeitraums einen Mehrwert verwirklicht haben. Es ist unerheblich, ob dieser Mehrwert:

- steuerpflichtig oder steuerfrei ist,
- während der Ausübung des Berufs oder aufgrund oder bei Einstellung der Berufstätigkeit erzielt wurde.
- ▲ Achtung: Die Veräußerungskosten für Bestandteile, auf die ein Mehrwert erzielt wurde und die während des Besteuerungszeitraums, aber **vor der Einstellung** aufgewendet wurden, tragen Sie nicht hier, sondern in Rahmen XVI, 7, a oder in Rahmen XVII, 10, a ein.

**b) andere als die unter a erwähnten**

Tragen Sie hier den in einer Anlage zu detaillierenden Betrag der nicht unter a erwähnten Werbungskosten ein, die Sie nach Einstellung Ihrer Berufstätigkeit gezahlt oder getragen haben und die Sie nicht schon früher von Ihren steuerpflichtigen Einkünften abgezogen haben (z.B. in Ausführung der Sozialgesetzgebung gezahlte Beiträge, die die früher ausgeübte Berufstätigkeit betreffen).

**8**

**Wenn Sie in Rahmen V, D, 1, a, und/oder in Rahmen V, E, 2 Zusatzentschädigungen eingetragen haben und Sie nach Ihrer Entlassung durch Ihren ehemaligen Arbeitgeber die Arbeit als Selbstständiger wieder aufgenommen haben, erklären Sie hier die Einkünfte, die Sie aus dieser „neuen“ Tätigkeit als Selbstständiger erzielt haben und die unter Rubrik 1, c eingetragen wurden**

Füllen Sie diese Rubrik **nur** dann aus, wenn Sie Zusatzentschädigungen in Teil 1, **Rahmen V, Rubrik D, 1, a (1., 2. und/oder 3.)** und/oder **Rahmen V, Rubrik E, 2 (a, b und/oder c)** erklärt haben.

**Rahmen XXI****Erste Niederlassung in Belgien als Selbstständiger**

Wenn Sie 2008, 2009 oder 2010 **erstmalig** eine selbstständige **hauptberufliche Tätigkeit** in Belgien aufgenommen haben, entweder in Form eines Einzelunternehmens oder als Geschäftsführer, Verwalter, usw. einer **neu gebildeten** Gesellschaft, und wenn Sie infolgedessen dem Sozialstatut der Selbstständigen unterliegen, tragen Sie in die entsprechende Spalte des Rahmens XXI das Datum ein, an dem die oben erwähnte selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde.

- ▲ Achtung: Der mithelfende Ehepartner oder mithelfende gesetzlich zusammenwohnende Partner, dem Entlohnungen zugewiesen worden sind, die in **Rahmen XIX, Rubrik 1** angeführt sind, trägt in der Kolonne des Rahmens XXI, die für ihn(sie) bestimmt ist, das Datum ein, an dem sein(ihr) Ehepartner oder sein (ihr) gesetzlich zusammenwohnender Partner erstmals in 2008, 2009 oder 2010 in Belgien eine hauptberufliche Tätigkeit in Form eines Einzelunternehmens begonnen hat.

Im Falle einer ersten Niederlassung in Belgien im Jahre 2010 fügen Sie der Erklärung einen Beweis bei. Dieser besteht aus einer Bescheinigung, die von der Sozialversicherungskasse für Selbstständige, der Sie angeschlossen sind, oder vom Landesinstitut für Sozialversicherungen für Selbstständige ausgestellt wird. Auf dieser Bescheinigung muss das Datum stehen, ab dem Sie erstmals dem Sozialstatut der Selbstständigen für **eine hauptberufliche Tätigkeit** beigetreten sind.

- ▲ Achtung: Für reglementierte freie Berufe wird in Rahmen XXI nur das Datum eingetragen, ab dem alle Sonderbedingungen, die den Berufszugang regeln, erfüllt waren.

Das Datum der ersten beruflichen Niederlassung ist also für Betriebsrevisoren das Datum ihrer Eidesleistung, für Rechtsanwälte, Architekten oder Buchhalter das Datum ihrer Einschreibung ins Verzeichnis der Praktikanten, für Notare das Datum ihrer Ernennung durch den König an einen bestimmten Amtssitz, für Buchhaltungsexperten oder Steuerberater, das Datum ihrer Einschreibung in die Liste der externen Buchhaltungsexperten oder der externen Steuerberater ihres Instituts und für Fachärzte das Datum der Zuteilung einer Identifizierungsnummer der Spezialisierung durch das N.I.K.I.V.





